



TIROLER
LANDTAG

Landesrechnungshof Tirol

Finanzielle Aufsicht des
Landes Tirol über die Tiroler
Tourismusverbände



Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 3032
Email: lrh@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/lrh
Herausgegeben: LR-0930/3, 14.11.2024



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Abkürzungsverzeichnis

AR	Aufsichtsrat
ARA	aktive Rechnungsabgrenzung
Art.	Artikel
AV	Anlagevermögen
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BMR	Betriebsmittelrücklage
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
GBP-VO	Gebahrungs-, Bilanzgliederungs- und Prüfungsrichtlinienverordnung
GK	Gesamtkapital
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
idgF	in der geltenden Fassung
JA	Jahresabschluss
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TTG 2006	Tiroler Tourismusgesetz 2006
TVB	Tourismusverband
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
VG	Verschuldungsgrad
VTT	Verband der Tiroler Tourismusverbände
VV	Vollversammlung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Grundlagen der Aufsicht über die Tiroler Tourismusverbände	2
2.1.	Verfassungsrecht.....	2
2.2.	Tiroler Tourismusgesetz.....	3
2.3.	Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes.....	6
3.	Tiroler Tourismusverbände	6
3.1.	Errichtung	6
3.2.	Mitglieder	10
3.3.	Aufgaben.....	10
3.4.	Organisation.....	12
3.5.	Vermögensübertragungen im Rahmen der TVB-Fusionen	17
4.	Vorgaben für das Haushalts- und Rechnungswesen der Tiroler Tourismusverbände	20
5.	Personalausstattung und Prüfungsansätze der Aufsichtsbehörde.....	25
6.	Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde.....	27
6.1.	Überprüfung der jährlichen Budgets.....	28
6.2.	Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	30
6.3.	Prüfung der Jahresabschlüsse	35
6.4.	Finanzlage der Tiroler Tourismusverbände	41
6.5.	Prüfung der Zweckmäßigkeit	47
7.	Verband der Tiroler Tourismusverbände	49
8.	Zusammenfassung	52

Stellungnahme der Regierung

1. Einleitung

Prüfungsauftrag	Die Direktorin des LRH ordnete mit Prüfungsauftrag vom 18.12.2023 eine Prüfung mit dem Arbeitstitel „Finanzielle Aufsicht des Landes Tirol über die Tiroler Tourismusverbände“ an.
Prüfungs- zuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründete sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 ¹ i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz ² .
Zuständigkeit in der Tiroler Landesregierung	Gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung ³ war Landeshauptmann Günther Platter bis zum Jahr 2022 für Tourismusangelegenheiten zuständig. Mit dem Regierungswechsel im Herbst 2022 ging die Zuständigkeit auf Landesrat Mario Gerber über.
Zuständigkeit im Amt der Tiroler Landesregierung	Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ⁴ war die Abt. Tourismus und –beitragservice (kurz: Abt. Tourismus) für Angelegenheiten des Tiroler Tourismusgesetzes und damit auch für die Aufsicht über die Tiroler Tourismusverbände (kurz: TVB) zuständig.
Initiativprüfung und Prüfungs- schwerpunkte	Die Initiativprüfung erfolgte durch zwei PrüferInnen des LRH. Er stellte die rechtlichen Grundlagen der finanziellen Aufsicht über die TVB dar und überprüfte die Tätigkeiten der Abt. Tourismus als Aufsichtsbehörde.
Nicht-Ziele	Der LRH nahm keine Prüfung der Einhebung der Pflichtbeiträge und Aufenthaltsabgaben durch die Abt. Tourismus als Abgabenbehörde vor. Auch die Tätigkeiten der Abt. Tourismus im Zusammenhang mit den Wahlen in den TVB (z.B. Wahlen der Aufsichtsräte) wurde nicht überprüft.
Überprüfter Zeitraum	Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Jahre 2019 bis 2023. Der LRH griff aber für einzelne (statistische) Analysen und historische Betrachtungen auch auf längere Zeiträume zurück.
Unterlagen und Informationen	Der LRH erhielt von der Abt. Tourismus alle für die Prüfung notwendigen Informationen und Unterlagen. Über das Ergebnis der Prüfung wurde folgender Bericht verfasst:

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, idF LGBl. Nr. 36/2022.

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idgF.

³ Anlage zur Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, idF LGBl. Nr. 40/2024.

⁴ Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2020 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 126/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 44/2024.

2. Rechtliche Grundlagen der Aufsicht über die Tiroler Tourismusverbände

2.1. Verfassungsrecht

Selbstverwaltungskörper	Gemäß Art. 120a Abs. 1 B-VG ⁵ können Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden.
TVB als Selbstverwaltungskörper	Bei TVB handelt es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts ⁶ , sohin Selbstverwaltungskörper (vgl. VfSlg 2333/1952).
Merkmale von Selbstverwaltungskörpern	Der Begriff „Selbstverwaltungskörper“ zeichnet sich u.a. durch die Merkmale <ul style="list-style-type: none">• Körperschaft des öffentlichen Rechts, d.h. einer zur juristischen Person erhobenen Personenmehrheit,• Pflichtmitgliedschaft,• finanzielle Selbständigkeit,• Weisungsfreiheit gegenüber staatlichen Organen bei Wahrnehmung der Aufgaben in der Selbstverwaltung und• staatliches Aufsichtsrecht aus.⁷
Aufsichtsrecht	Die Selbstverwaltungskörper haben gemäß Art. 120b Abs. 1 B-VG das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen. Dem Bund oder dem Land kommt ihnen gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ein Aufsichtsrecht zu. Darüber hinaus kann sich das Aufsichtsrecht auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung erstrecken, wenn dies auf Grund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist.
Einfachgesetzliche Normierung	Die in Art. 120b Abs. 1 B-VG festgelegten Aufsichtsrechte der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung werden einfachgesetzlich in der Zuständigkeit des Einrichtungsgesetzgebers näher normiert.
Organe der Selbstverwaltungskörper	Gemäß Art. 120c Abs. 1 B-VG sind die Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.

⁵ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 5/2024.

⁶ Als Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet man eine Form der juristischen Person öffentlichen Rechts. Körperschaft meint eine „Zusammenfassung von Personen, die als Mitglieder (Angehörige) der Körperschaft deren personelles Substrat bilden“ (Quelle: Ludwig K. Adamovich, Bernd-Christian Funk, Gerhart Holzinger und Stefan L. Frank: Österreichisches Staatsrecht. IV. Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts. Springer, Wien/New York 2009, 46. Kapitel. Organisationsrechtliche Grundbegriffe).

⁷ Palmstorfer in Kahl/Khakzadeh/Schmid, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 120a B-VG Rz 1.

Sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben
 Gemäß Art. 120c Abs. 2 B-VG ist eine sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltungskörper nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Beiträge ihrer Mitglieder oder durch sonstige Mittel sicherzustellen.

Selbständige Wirtschaftskörper
 Selbstverwaltungskörper sind selbständige Wirtschaftskörper. Sie können im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen.

Zuständigkeit der Länder
 Die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern beruht auf den Art. 10 bis 15 des B-VG, wobei alle nicht explizit in die Bundeszuständigkeit verwiesenen Angelegenheiten zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören (Generalklausel zugunsten der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG).

Für den Bereich des Tourismus bedeutet dies, dass mangels ausdrücklicher Verweisung der Zuständigkeit an den Bund der Art. 15 B-VG zur Anwendung kommt und daher die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz den Ländern obliegt.

2.2. Tiroler Tourismusgesetz

Aufsichtsrecht
 Das TTG 2006⁸ bestimmt im § 39 Abs. 1, dass die TVB der Aufsicht der Tiroler Landesregierung unterstehen.

Auskunftspflicht
 Gemäß § 39 Abs. 2 TTG 2006 sind die TVB verpflichtet, der Tiroler Landesregierung und ihren Beauftragten auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und aus Anlass von Überprüfungen der Wirtschaftsführung Einsichtnahme in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher zu gewähren. Die Tiroler Landesregierung kann zu Vollversammlungen (kurz: VV) und zu Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates (kurz: AR) einen Vertreter entsenden. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Aufhebung von Wahlen wegen Rechtswidrigkeit
 Die TVB haben gemäß § 39 Abs. 3 TTG 2006 das Ergebnis von Wahlen in den AR sowie die Namen und die Adressen der Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin nach jeder Änderung unverzüglich der Tiroler Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich bekannt zu geben. Die Tiroler Landesregierung hat auf Antrag eines bei der Wahl anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitgliedes oder von Amts wegen Wahlen der Organe eines TVB wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war.

Aufhebung von gesetzwidrigen Beschlüssen
 Gemäß § 39 Abs. 4 TTG 2006 hat die Tiroler Landesregierung Beschlüsse und Verfügungen der Organe eines TVB, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben.

⁸ Gesetz vom 15. Dezember 2005 zur Förderung des Tourismus in Tirol (Tiroler Tourismusgesetz 2006), LGBl. Nr. 19/2006.

Überwachung der Haushaltsführung § 40 Abs. 1 TTG 2006 bestimmt, dass das Budget und die vollständigen Unterlagen zur Budgetplanung unverzüglich nach der Beschlussfassung durch den AR der Tiroler Landesregierung vorzulegen sind.

Genehmigungspflicht Der Genehmigung der Tiroler Landesregierung bedürfen gemäß § 40 Abs. 2 TTG 2006

- Beschlüsse der VV nach § 10 lit. g TTG 2006 sowie
- Beschlüsse des AR nach § 14 Abs. 1 lit. j, l und r TTG 2006.

Unter § 10 lit. g TTG 2006 fallen die Beschlussfassung über die Führung, wesentliche Änderung oder Auflassung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen und über die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen.

Beschlüsse des AR nach § 14 Abs. 1 lit. j, l und r. TTG 2006 betreffen in diesem Zusammenhang:

- die Beratung und die Beschlussfassung über die Gewährung und die Aufnahme von Krediten und über die Übernahme von Haftungen sowie über eine Änderung der diesbezüglichen Konditionen,
- die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Liegenschaften sowie
- die Gewährung von verlorenen Marketing- oder Infrastrukturzuschüssen.

Genehmigungsvorbehalt Gemäß § 40 Abs. 3 TTG 2006 dürfen Beschlüsse nur dann genehmigt werden, wenn das betreffende Vorhaben zur Erfüllung der Aufgaben des TVB zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist, die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung gesichert ist und der TVB einen Verschuldungsgrad von weniger als 85 v. H. aufweist.

Die aufgrund genehmigungspflichtiger Beschlüsse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte werden gemäß § 40 Abs. 4 TTG 2006 erst mit der Beurkundung der Erteilung der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung rechtswirksam.

Kritik - Leasing nicht mehr genehmigungspflichtig Der LRH stellte im Rahmen seiner Prüfung kritisch fest, dass zum Unterschied von z.B. Kreditaufnahmen, Haftungsübernahmen und dem Erwerb von Liegenschaften, Beschlüsse des AR über den Abschluss von Leasingverträgen nicht mehr der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen.

Gemäß TTG 1991 waren diese Geschäfte noch genehmigungspflichtig und seit dem Inkrafttreten des TTG 2006 entfiel diese Verpflichtung. Laut Auskunft der Abt. Tourismus konnte nicht mehr genau eruiert werden, warum es zum Entfall dieser Genehmigungspflicht kam. Gemäß der Abt. Tourismus dürften die Hintergründe der damaligen Gesetzesänderung „wohl in erster Linie, Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung gewesen sein“.

- Hinweis Nach Ansicht des LRH können Leasingverpflichtungen, insbesondere das sogenannte „Finanzierungsleasing“⁹, erhebliche finanzielle Risiken für einzelne TVB bergen, insbesondere, wenn Leasingfinanzierungen herkömmliche Kreditfinanzierungen ersetzen sollen.¹⁰
- Der LRH wies darauf hin, dass nur ausgewählte vermögensrelevante Rechtsgeschäfte der TVB (vgl. § 10 lit. g und § 14 Abs. 1 lit. j, l und r TTG 2006) der Genehmigungspflicht der Aufsicht unterliegen und somit nur für diese Geschäfte Vorgaben gemäß TTG 2006 im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung vorgesehen sind.
- Stellungnahme der Regierung* *Zur Kritik des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass der Entfall dieser Genehmigungspflicht in erster Linie als Maßnahme zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung zu sehen ist.*
- Vor dem Hintergrund, dass nach Ansicht des LRH insbesondere das sogenannte „Finanzierungsleasing“ erhebliche finanzielle Risiken für einzelne Tourismusverbände (TVB) mit sich bringt, insbesondere, wenn Leasingfinanzierungen herkömmliche Kreditfinanzierungen ersetzen sollen, wird das Risikopotential von Leasingverträgen inhaltlich näher geprüft werden und allenfalls ein diesbezüglicher Vorschlag zur Novellierung des TTG 2006 ausgearbeitet.*
- Nachprüfung des Abschlussberichts Gemäß § 29 Abs. 4 TTG 2006 hat der AR den Jahresabschluss (kurz: JA) unverzüglich dem/der AbschlussprüferIn zur Durchführung der Prüfung weiterzuleiten. Der Abschlussbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin ist gemeinsam mit der vom AR hierzu erstatteten Äußerung bis spätestens 30.9 der Tiroler Landesregierung zur Nachprüfung vorzulegen.
- Stellt die Tiroler Landesregierung dabei Mängel fest, so sind diese dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des AR zur Vorlage an den AR bekannt zu geben. Dieser hat die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Mängel innerhalb von drei Monaten anzuordnen bzw. selbst zu treffen. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des AR hat die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen der Tiroler Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Zwangsmittel der Aufsicht Erfüllen die Organe eines TVB schuldhaft die ihnen nach dem TTG 2006 obliegenden Aufgaben nicht, so kann die Tiroler Landesregierung nach § 41 Abs. 1 TTG 2006 eine außerordentliche VV oder den Vorstand oder den AR zu einer Sitzung einberufen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Tiroler Landesregierung ist berechtigt, bei diesen Sitzungen Anträge zu stellen.
- Reichen diese Maßnahmen nicht aus, so hat die Tiroler Landesregierung auf Kosten des TVB oder der Schuld tragenden Organe die erforderliche Abhilfe selbst zu verfügen.

⁹ Finanzierungsleasing ist ein Leasing, bei dem der Leasinggeber dem Leasingnehmer neben dem Nutzungsrecht für den Leasinggegenstand auch dessen Finanzierungsrisiko überträgt.

¹⁰ Der Leasingnehmer muss das Leasingobjekt nicht selbst kaufen und finanzieren, sodass es sich beim Leasing um ein Kreditsubstitut handelt, weil der Leasingnehmer keine Bankkredite aufnehmen muss.

Gemäß § 41 Abs. 3 TTG 2006 hat die Tiroler Landesregierung Organe des TVB oder einzelne ihrer Mitglieder, die ihre Pflichten dauernd oder schwerwiegend verletzen, ihres Amtes zu entheben. Werden der Vorstand oder der AR des TVB nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, so hat die Tiroler Landesregierung den AR vorzeitig aufzulösen und Neuwahlen zu veranlassen.

2.3. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes

„Bestätigung“ des Aufsichtsrechtes Das Aufsichtsrecht der Tiroler Landesregierung über die Tiroler TVB wurde auch durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) untermauert. So stellte der VfGH in einem Erkenntnis vom 16.10.1968¹¹ u.a. Folgendes fest:

„Der Umstand, dass die Landesregierung als Aufsichtsbehörde Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbandes, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben hat, dass eine Reihe von Beschlüssen der Organe des Verbandes der Genehmigung der Landesregierung bedarf, [...] sowie dass die Landesregierung bei Nichterfüllung der einem Fremdenverkehrsverband obliegenden Aufgaben die erforderliche Abhilfe selbst zu verfügen hat, beinhaltet keine derartigen Eingriffe in die rechtliche Selbständigkeit der Verbände, dass dadurch die Eigenverantwortlichkeit ausgeschaltet wird [...]. Die Zuständigkeit der Landesregierung, bei Gesetzesverstößen einzugreifen – durch Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen oder Nichtgenehmigung – liegt im Wesen jedes Aufsichtsrechtes.“

Erkenntnis vom 4.10.1991 In einem weiteren Erkenntnis vom 4.10.1991¹² nahm der VfGH u.a. Bezug auf das oben zitierte Erkenntnis vom 16.10.1968, indem er festhielt:

„Die Tourismusverbände unterliegen mit ihren gesamten Tätigkeiten, einschließlich der Wirtschaftsführung, der Aufsicht der Landesregierung.“

3. Tiroler Tourismusverbände

3.1. Errichtung

Errichtung per Verordnung Gemäß § 1 Abs. 1 TTG 2006 hat die Tiroler Landesregierung mit Verordnung flächendeckend für das gesamte Landesgebiet regionale TVB zu errichten. In einer solchen Verordnung sind das Verbandsgebiet, der Name und der Sitz des TVB festzulegen. Die Anzahl der TVB sowie die Abgrenzung der Verbandsgebiete haben sich am Ziel der Schaffung leistungsfähiger TVB zu orientieren.

34 TVB Mit Stand 31.12.2023 gab es in Tirol 34 von der Tiroler Landesregierung verordnete TVB. Nachfolgende Tabelle zeigt die dazugehörigen Gemeinden/Ortschaften dieser Verbände:

¹¹ VfSlg. 5811/1968.

¹² VfSlg. 12843/1991.

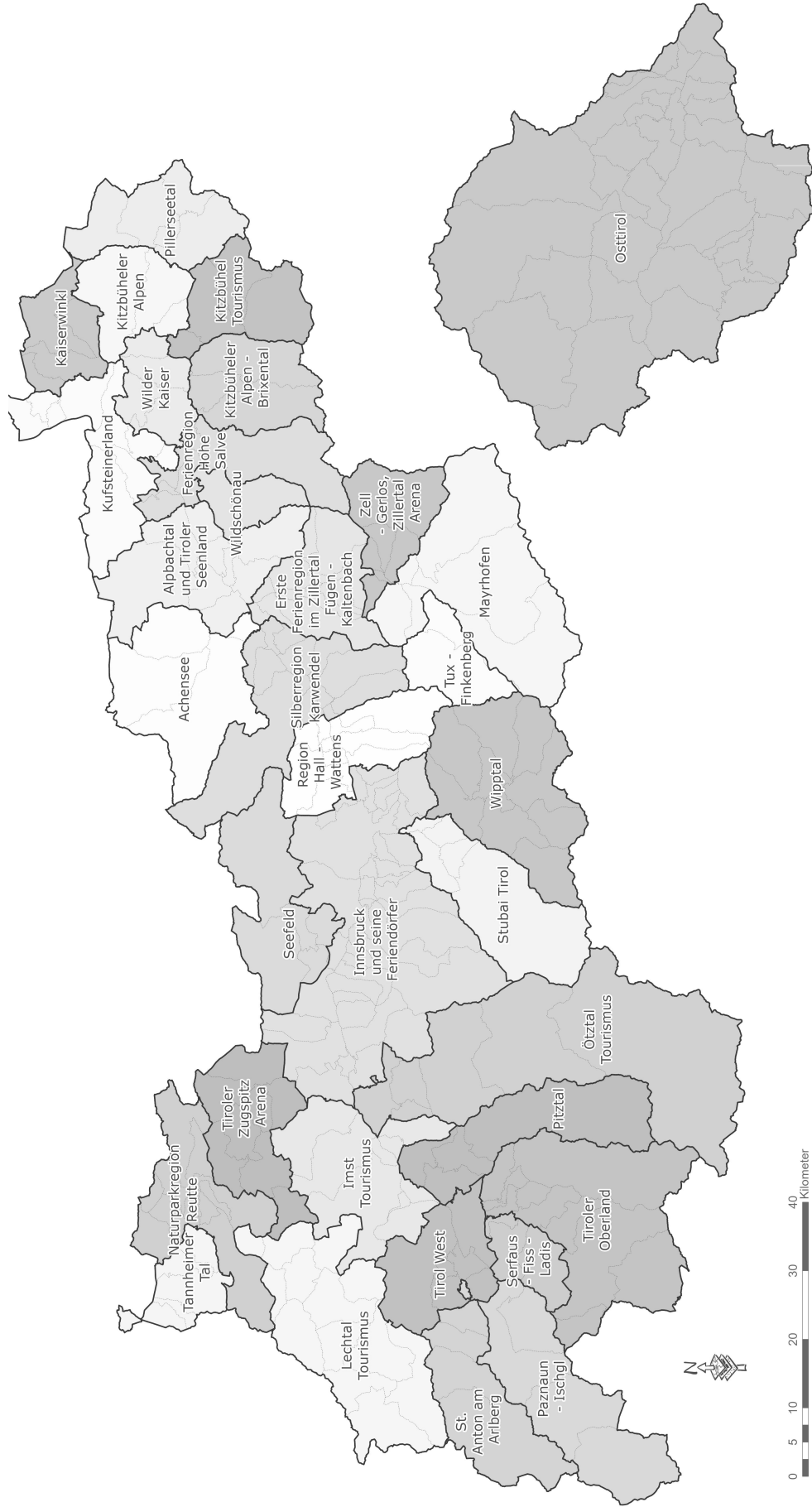
Tab. 1: Gemeinden/Ortschaften der Tiroler Tourismusverbände (Stand 31.12.2023; Quelle: Abt. Tourismus)

Tourismusverband	Zugehörige Gemeinden/Ortschaften
Achensee	Achenkirch, Maurach - Eben am Achensee, Pertisau - Eben am Achensee, Steinberg am Rofan, Wiesing
Alpbachtal und Tiroler Seenland	Alpbach, Brandenburg, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Kramsach, Kundl, Münster, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal
Erste Ferienregion im Zillertal Fügen - Kaltenbach	Aschau im Zillertal, Bruck am Ziller, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal, Kaltenbach, Ried im Zillertal, Schlitters, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg, Uderns
Ferienregion Hohe Salve	Angath, Angerberg, Hopfgarten/Kelchsau im Brixental, Itter, Kirchbichl, Mariastein, Wörgl
Imst Tourismus	Imst, Imsterberg, Karres, Karrösten, Mils bei Imst, Nassereith, Roppen, Schönwies, Tarrenz
Innsbruck und seine Feriendörfer	Aldrans, Ampass, Axams/Axamer Lizum, Birgitz, Ellbögen, Flauring, Gries im Sellrain/Praxmar, Grinzens, Götzens, Hatting, Igls/Vill, Innsbruck, Inzing, Kematen in Tirol, Kühtai, Lans, Mieming, Mutters, Mötz, Natters, Oberhofen im Inntal, Oberperfuss, Obsteig, Patsch, Pettnau/Leiblfing, Pfaffenhofen, Polling in Tirol, Ranggen, Rietz, Rinn, Rum, Sellrain, Silz (ohne Kühtai), Sistrans, St. Sigmund im Sellrain/Hagg, Stams, Telfs (ohne Mösern), Unterperfuss, Völs, Wildermieming, Zirl
Kaiserwinkl	Kössen, Rettenschöss, Schwendt, Walchsee
Kitzbühel Tourismus	Aurach bei Kitzbühel, Jochberg, Kitzbühel, Reith bei Kitzbühel
Kitzbüheler Alpen - Brixental	Brixen im Thale, Kirchberg in Tirol, Westendorf
Kitzbüheler Alpen - St. Johann i.T. - Oberndorf - Kirchdorf - Erpfendorf	Erpfendorf, Kirchdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol, St. Johann in Tirol
Kufsteinerland	Bad Häring, Ebbs, Erl, Kufstein, Langkampfen, Niederndorf, Niederndorferberg, Schwoich, Thiersee
Lechtal Tourismus	Bach, Elbigentalp, Elmen, Forchach, Gramais, Hinterhornbach, Holzgau, Häselgehr, Kaisers, Pfafflar, Stanzach, Steeg, Vorderhornbach
Mayrhofen	Brandberg, Ginzling, Hainzenberg, Hippach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Schwendau
Naturparkregion Reutte	Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Reutte, Vils, Weißenbach am Lech, Wängle
Osttirol	Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten in Deferegggen, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei in Osttirol, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am Großvenediger, Schlaiten, Sillian, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach, Virgen
Ötztal Tourismus	Haiming, Längenfeld, Ober- und Hochgurgl, Sautens, Sölden, Umhausen, Ötz
Paznaun - Ischgl	Galtür, Ischgl, Kappl, Pians, See
Pillerseetal	Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jakob in Haus, St. Ulrich am Pillersee, Waidring
Pitztal	Arzl im Pitztal/Wald, Jerzens, Piller/Fließ, St. Leonhard im Pitztal, Wenns
Region Hall - Wattens	Absam, Baumkirchen, Fritzens, Gnadenwald, Hall in Tirol, Mils, Thaur, Tulfes, Volders, Wattenberg, Wattens

Tourismusverband	Zugehörige Gemeinden/Ortschaften
Seefeld	Leutasch, Mösern und Buchen, Reith bei Seefeld, Scharnitz, Seefeld in Tirol
Serfaus - Fiss - Ladis	Fiss, Ladis, Serfaus
Silberregion Karwendel	Buch in Tirol, Gallzein, Jenbach, Kolsass, Kolsassberg, Pill, Schwaz, Stans, Terfens, Vomp, Weer, Weerberg
St. Anton am Arlberg	Flirsch, Pettneu am Arlberg, Schnann, St. Anton am Arlberg, Strengen
Stubai Tirol	Fulpmes, Mieders, Neustift im Stubaital, Schönberg im Stubaital, Telfes im Stubai
Tannheimer Tal	Grän, Jungholz, Nesselwängle, Gaicht, Schattwald, Tannheim, Zöblen
Tirol West	Fließ, Grins, Landeck, Stanz bei Landeck, Tobadill, Zams
Tiroler Oberland	Region Kaunertal (Fendels; Kaunertal; Kauns und Kaunerberg), Region Nauders, Region Tiroler Oberland (Tösens mit Schöneck; Tschupbach; Untertösens; Prutz; Faggen; Ried im Oberinntal; Pfunds und Spiss)
Tiroler Zugspitz Arena	Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Heiterwang, Lermoos, Lahn/Wengle, Namlos
Tux - Finkenberg	Finkenberg, Tux
Wilder Kaiser	Ellmau, Going am Wilden Kaiser, Scheffau am Wilden Kaiser, Söll
Wildschönau	Gebiet des inneren Grafenweges der Gemeinde Hopfgarten im Brixental, Wildschönau
Wipptal	Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Navis, Obernberg am Brenner, Schmirn, Steinach am Brenner, Trins, Vals
Zell - Gerlos, Zillertal Arena	Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zell am Ziller, Zellberg

Flächendeckende Errichtung Folgende Grafik zeigt die flächendeckende Errichtung der 34 TVB über das gesamte Tiroler Landesgebiet:

Abb. 1: Tourismusverbände in Tirol (Quelle: Abteilung Raumordnung und Statistik, Fachbereich tiris und Gemeindegesevice. Stand: 31.12.2023)



3.2. Mitglieder

Gemäß § 2 Abs. 1 TTG 2006 sind Pflichtmitglieder eines TVB jene Unternehmer¹³, die unmittelbar oder mittelbar einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Tourismus in Tirol erzielen und im Gebiet des TVB ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.

Freiwillige
Mitgliedschaft

Personen, die nicht Pflichtmitglieder eines TVB sind, können gemäß § 2 Abs. 4 TTG 2006 auf ihren Antrag durch Beschluss des AR des TVB als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.

3.3. Aufgaben

Allgemeine
Aufgaben

Gemäß § 3 Abs. 1 TTG 2006 obliegen den TVB die Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen und regionalen Belange des Tourismus unter Bedachtnahme auf seine ökonomischen, sozialen, kulturellen, ethischen und ökologischen Auswirkungen.

Die TVB haben eine verantwortungsvolle, nachhaltige und ressourcenschonende Entwicklung des Tourismus sicherzustellen und sich dabei an den Erfordernissen der Regionalität, eines sachgerechten Ausgleichs von Markt- bzw. Wettbewerbsinteressen und den Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung sowie der Raumverträglichkeit der touristischen Angebote, wie sie in tourismusstrategischen Grundlagenarbeiten und Strategiepapieren von landesweiter Tragweite zum Ausdruck kommen, zu orientieren.

Die TVB haben ihre Aktivitäten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung ihrer Mitglieder auszurichten, sodass den Mitgliedern die Teilnahme an gemeinsamen Marketingmaßnahmen unter denselben Bedingungen zu ermöglichen ist.

Hinweis

Der Passus über die Sicherstellung einer verantwortungsvollen, nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung des Tourismus kam mit der Novelle des TTG 2006 im Jahr 2022¹⁴ hinzu. Diese Novelle trat am 25.3.2022 in Kraft.

Spezifische
Aufgaben

Gemäß § 3 Abs. 2 TTG 2006 obliegen den TVB insbesondere:

- a) die tourismusstrategische Planung für ihr Verbandsgebiet, einschließlich einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie, unter Berücksichtigung der Leitlinien tourismusstrategischer Grundlagenarbeiten und Strategiepapiere von landesweiter Tragweite,
- b) das touristische Marketing, insbesondere Marktforschung, Angebotsgestaltung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Verkaufsförderung und Vertrieb sowie die laufende Überprüfung der Marketingmaßnahmen auf ihren Erfolg,
- c) die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Tourismus, dies sowohl durch verbandsinterne Kommunikation als auch durch partizipative Prozesse unter Beteiligung der Bevölkerung,

¹³ im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994.

¹⁴ LGBl. Nr. 38/2022.

- d) die Unterstützung und Koordinierung der Tätigkeiten der Mitglieder und der öffentlichen Einrichtungen bei der Gestaltung eines marktgerechten und den Zielen und Grundsätzen nach Abs. 1 entsprechenden Angebots,
- e) sonstige Maßnahmen der Gästebetreuung, insbesondere im Bereich des Veranstaltungsmanagements,
- f) die Weiterbildung der Mitglieder, der Funktionäre und der Bediensteten des TVB,
- g) die Führung einer leistungsfähigen Geschäftsstelle zur Betreuung der Gäste und der Mitglieder,
- h) die Information der Mitglieder über das laufende Verbandsgeschehen unter Zuhilfenahme zeitgemäßer Kommunikationsmittel im Interesse einer verbesserten Transparenz des Verbandsgeschehens sowie
- i) die Mitwirkung im Verband der Tiroler TVB.

Hinweis Das Erfordernis einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie war mit der genannten Novelle des TTG 2006 im Jahr 2022 hinzugekommen.

Beschränkung der Erwerbstätigkeit und Beteiligung TVB dürfen gemäß § 3 Abs. 3 TTG 2006 nur dann eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder sich an einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, wenn und solange

- a) dies zur Erfüllung der Aufgaben des TVB zweckmäßig ist,
- b) die Aufgaben durch andere, insbesondere durch Private, nicht besser besorgt werden können und
- c) das damit verbundene finanzielle Risiko in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des TVB steht.

Überregionale Zusammenarbeit Gemäß § 4 TTG 2006 haben TVB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen TVB und mit der Tirol Werbung GmbH zusammenzuarbeiten, soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen, sparsamen, wirtschaftlichen und marktgerechten Aufgabenerfüllung geboten ist und die Aufgabenbereiche für eine solche Zusammenarbeit geeignet sind. Eine solche Zusammenarbeit ist insbesondere in folgenden Bereichen und in folgender Form anzustreben:

- a) bei der Abstimmung der tourismusstrategischen Planung,
- b) bei der Abstimmung der Gestaltung des touristischen Angebots von überregionaler Bedeutung,
- c) bei gemeinsamen Marketingmaßnahmen zweier oder mehrerer TVB im Rahmen einer Dach-Marketingorganisation,
- d) bei gemeinsamen Marketingmaßnahmen von TVB und Dach-Marketingorganisationen mit der Tirol Werbung GmbH, sowie
- e) bei der Implementierung der Dachmarke Tirol in sämtlichen Marketingaktivitäten.

3.4. Organisation

Organe des TVB und Sorgfaltspflicht

Gemäß § 6 TTG 2006 sind die Organe des TVB die VV, der AR, der Vorstand und der Obmann/die Obfrau. Die Mitglieder des AR und des Vorstandes haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu besorgen. Im Fall der Verletzung ihrer Obliegenheiten haften sie dem TVB für einen allfälligen daraus entstandenen Schaden.

3.4.1. Vollversammlung

Zusammensetzung und Einberufung

Gemäß § 7 Abs. 1 TTG 2006 besteht die VV aus sämtlichen Mitgliedern des TVB. Die VV ist gemäß § 9 TTG 2006 mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Aufgaben

Der VV obliegen gemäß § 10 TTG 2006 folgende Aufgaben:

- a) die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des AR,
- b) die Wahl der Mitglieder des AR,
- c) die Beschlussfassung über die Höhe des Promillesatzes¹⁵ für die Berechnung des Pflichtbeitrages,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des AR,
- f) die Erstattung von Anregungen an die Landesregierung auf Festsetzung der Aufenthaltsabgabe nach § 6 Abs. 2 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003¹⁶,
- g) die Beschlussfassung über die Führung, wesentliche Änderung oder Auflassung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen und über die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen,
- h) die Erstattung von Anregungen an die Landesregierung auf Änderung des Namens des TVB.

3.4.2. Aufsichtsrat

Zusammensetzung

Gemäß § 11 TTG 2006 besteht der AR aus sechs Mitgliedern. Die VV kann die Anzahl der Mitglieder auf neun oder zwölf erhöhen oder wieder auf wenigstens sechs herabsetzen.¹⁷

Dem AR gehören weiters VertreterInnen jener Gemeinden als Mitglieder an, auf deren Gebiet sich der TVB erstreckt. Erstreckt sich der TVB auf das Gebiet von vier oder mehr Gemeinden, so gehören dem AR zwei BürgermeisterInnen als GemeindevertreterInnen an, erstreckt sich der TVB auf das Gebiet von weniger als vier Gemeinden, so gehört dem AR eine/ein BürgermeisterIn als GemeindevertreterIn an.

¹⁵ Der Beitrag des einzelnen Pflichtmitgliedes wird nach einem Promillesatz der Grundzahl berechnet. Die komplexe Berechnung der Grundzahl und des Promillesatzes wird im § 35 TTG 2016 definiert.

¹⁶ Gesetz vom 2. Juli 2003 über die Erhebung einer Aufenthaltsabgabe (Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003), LGBl. Nr. 85/2003 idF LGBl. Nr. 85/2023.

¹⁷ Gemäß § 12 Abs. 1 TTG 2006 hat die VV aus deren Mitte die Mitglieder des AR auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen.

Der AR kann weitere Personen zur Teilnahme an seinen Sitzungen mit beratender Stimme kooptieren.

- Einberufung Der Vorsitzende/Die Vorsitzende hat gemäß § 14 Abs. 2 TTG 2006 den AR nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich und überdies dann unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder der Obmann/die Obfrau unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangt.
- Der Obmann/Die Obfrau und der/die GeschäftsführerIn sind auf Verlangen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des AR mit beratender Stimme teilzunehmen und für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- Aufgaben Gemäß § 14 Abs. 1 TTG 2006 obliegen dem AR folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des/der Vorsitzenden des AR und den/die StellvertreterIn,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung,
 - c) die Beschlussfassung über die tourismusstrategischen Grundsätze für das Verbandsgebiet einschließlich einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie über den jährlichen Nachhaltigkeitsbericht und deren Vorlage an die VV, den Vorstand und den/die GeschäftsführerIn zur Kenntnisnahme,
 - d) die Beschlussfassung über das Budget,
 - e) die Abgabe einer Empfehlung an die VV für die Beschlussfassung über den Promillesatz nach § 35 Abs. 3 TTG 2006 für die Berechnung der Pflichtbeiträge,
 - f) die Abgabe einer Empfehlung an die VV für die Beschlussfassung nach § 10 lit. f TTG 2006¹⁸,
 - g) die Überwachung der Haushaltsführung und der Kassenführung,
 - h) die Überprüfung der Gebarung und des Rechnungswesens sowie die Beratung über den Jahresabschluss, die Vorlage eines Berichtes über die Prüfungsergebnisse (§ 29 Abs. 5 TTG 2006) an die VV und die Abgabe einer Empfehlung für die Beschlussfassung nach § 10 lit. d¹⁹,
 - i) die Bestellung eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin und die Behandlung des jährlichen Abschlussberichtes nach § 29 Abs. 4 TTG 2006,
 - j) die Beratung und die Beschlussfassung über die Gewährung und die Aufnahme von Krediten und über die Übernahme von Haftungen sowie über eine Änderung der diesbezüglichen Konditionen,
 - k) die Beratung und die Beschlussfassung über den Abschluss von Leasingverträgen für infrastrukturelle Einrichtungen von besonderer Bedeutung für das Verbandsgebiet,
 - l) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Liegenschaften,

¹⁸ Erstattung von Anregungen an die Landesregierung auf Festsetzung der Aufenthaltsabgabe nach dem Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003.

¹⁹ Genehmigung des Jahresabschlusses.

- m) die Kenntnisnahme der Geschäftsverteilung des Vorstandes,
- n) die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes,
- o) die Beschlussfassung über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder und die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- p) die Abgabe von Äußerungen für den TVB in Behördenverfahren und die Wahrnehmung von Anhörungsrechten des TVB,
- q) die Beschlussfassung über die Errichtung informeller Beratungsgremien²⁰ des TVB sowie
- r) die Gewährung von verlorenen Marketing- oder Infrastrukturzuschüssen.

Der AR ist der VV für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

3.4.3. Vorstand

Zusammensetzung	Gemäß § 11 TTG 2006 besteht der Vorstand aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der ersten und dem/der zweiten ObmannstellvertreterIn. ²¹ Der Vorstand kann weitere Personen zur Teilnahme an seinen Sitzungen mit beratender Stimme kooptieren.
Einberufung	Der Obmann/Die Obfrau hat den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal und überdies dann innerhalb einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangt.
Aufgaben	Dem Vorstand obliegt gemäß § 15 Abs. 1 TTG 2006 die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der VV, dem AR, dem Obmann/der Obfrau oder dem/der GeschäftsführerIn vorbehalten sind. Er kann sich überdies einzelne der dem/der GeschäftsführerIn zugewiesenen Aufgaben ausdrücklich vorbehalten. Ein derartiger Vorbehalt ist dem/der GeschäftsführerIn nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder sind dem AR für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.
Aufwandsentschädigung	Der AR kann gemäß § 18 Abs. 2 TTG 2006 den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Entschädigung zuerkennen, wenn mit ihrer Tätigkeit ein besonderer Arbeits- und Zeitaufwand verbunden ist.

²⁰ Dabei ist vorzusehen, dass die Mitwirkung von Personen aus dem Bereich touristischer Leistungsträger, die eine Betriebsgründung oder Betriebsübernahme anstreben, Berücksichtigung findet.

²¹ Der AR hat nach § 12 Abs. 8 TTG 2006 in getrennten Wahlgängen den Obmann, den ersten und den zweiten Obmannstellvertreter zu wählen.

3.4.4. Obmann/Obfrau

Aufgaben	<p>Gemäß § 16 Abs. 1 TTG 2006 obliegen dem Obmann/der Obfrau folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leitung des TVB und dessen Vertretung nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der VV, dem AR oder dem Vorstand obliegt, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse, b) die Einberufung der VV und die Einberufung des Vorstandes, c) der Vorsitz in der VV und im Vorstand, d) die Vollziehung der Beschlüsse der VV, des AR und des Vorstandes, sofern in der Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, e) die Fertigung von Verträgen und Urkunden für den TVB, f) die Kundmachung von Beschlüssen der VV, g) die Vorlage der tourismusstrategischen Grundsätze für das Verbandsgebiet einschließlich der regionalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie des jährlichen Nachhaltigkeitsberichtes an den AR zur Beschlussfassung, h) die Erstellung des Budgetentwurfs und des Jahresabschlusses sowie deren Vorlage an den AR, i) die Überwachung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und die allfällige Erteilung von Weisungen an diesen sowie die Vertretung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin im Fall seiner/ihrer Verhinderung, j) die Vertretung des TVB als Mitglied des Verbandes der Tiroler TVB.
----------	--

Aufgaben- übertragung an den/die GeschäftsführerIn	<p>Der Obmann/Die Obfrau ist gemäß § 16 Abs. 2 TTG 2006 berechtigt, alle ihm obliegenden Angelegenheiten, mit Ausnahme jener nach Abs. 1 lit. b, c, g, i und j, dem/der GeschäftsführerIn zur selbstständigen Besorgung schriftlich zu übertragen und ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit Aufträge zu erteilen. Eine Übertragung der Befugnisse nach Abs. 1 lit e ist zulässig, wenn der zugrundeliegende Rechtsakt nicht in öffentliche Bücher eingetragen werden soll und sich aus ihm keine Ausgaben, Haftungen oder sonstige Belastungen von mehr als € 20.000 für den TVB ergeben.</p>
---	--

3.4.5. GeschäftsführerIn

Bestellung	<p>Gemäß § 17 Abs. 1 TTG 2006 hat der Vorstand auf Vorschlag des Obmanns/der Obfrau für die Erarbeitung und Umsetzung der verbandsstrategischen, marken- und marketingtechnischen sowie innerorganisatorischen Erfordernisse einen/eine GeschäftsführerIn zu bestellen, mit dem ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen ist.</p>
------------	--

Im Dienstvertrag ist unter Beachtung der zwingenden arbeitsrechtlichen Vorgaben vorzusehen, dass der/die GeschäftsführerIn seine/ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben hat, einer erwerbswirtschaftlichen Nebenbeschäftigung nur mit Zustimmung des Vorstandes nachgehen darf und sein/ihr Dienstverhältnis durch einen darauf gerichteten Beschluss des Vorstandes beendet werden kann. Der Dienstvertrag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist vom Vorstand zu genehmigen und dem AR zur Kenntnis zu bringen. Die Funktion des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist mit der eines Mitgliedes des AR oder des Vorstandes unvereinbar.

Aufgaben	<p>Dem/Der GeschäftsführerIn obliegen gemäß § 17 Abs. 2 TTG 2006 folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Leitung der Geschäftsstelle des TVB sowie die Dienstaufsicht über die Bediensteten,b) die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,c) die Erarbeitung tourismusstrategischer Grundsätze für das Verbandsgebiet einschließlich einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie eines jährlichen Nachhaltigkeitsberichtes und jeweils deren Vorlage an den Obmann/die Obfrau sowie nach der Beschlussfassung durch den AR an den Verband der Tiroler TVB und die Durchführung von touristischen Marketingmaßnahmen,d) die Vorbereitung der Sitzungen der VV, des AR und des Vorstandes,e) die Bestellung eines Nachhaltigkeitskoordinators/einer Nachhaltigkeitskoordinatorin aus dem Kreis der Bediensteten des TVB,f) die Wahrnehmung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben.
Teilnahme an den AR- und Vorstandssitzungen	<p>Der/Die GeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen des AR und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er/Sie ist berechtigt, unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit, Anträge an den AR und an den Vorstand heranzutragen. Der/Die GeschäftsführerIn hat dafür zu sorgen, dass über jede Sitzung der VV, des AR und des Vorstandes eine Niederschrift verfasst wird.</p>
NachhaltigkeitskoordinatorIn	<p>Gemäß § 17a TTG 2006 hat der/die NachhaltigkeitskoordinatorIn den/die GeschäftsführerIn bei der Erstellung einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie als integrierender Bestandteil der tourismusstrategischen Grundsätze des Verbandsgebietes zu unterstützen, einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht zum Stand der Umsetzung und der getroffenen Maßnahmen im Verbandsgebiet zu erstellen und diesen im Rahmen der VV vorzustellen.</p>

3.5. Vermögensübertragungen im Rahmen der TVB-Fusionen

Hintergrund In den Jahren vor dem Inkrafttreten des TTG 2006²² wurde auf der Rechtsgrundlage des TTG 1991 die Anzahl der Tiroler TVB stark reduziert. Konkret wurden 254 regionale TVB zu 34 Großverbänden fusioniert, wobei der Großteil der Fusionen zwischen 2002 und 2006 stattfand. Das damals für Tourismus zuständige Regierungsmitglied war Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa.

Politische Diskussion Im überprüften Zeitraum (2019 bis 2023) fand eine politische Diskussion über die damals stattgefundenen Fusionen statt. Ausgangspunkt war eine schriftliche Anfrage eines Landtagsabgeordneten zum Thema „Vermögensrechtliche Auswirkungen der Fusion der Tourismusverbände Tirols 1996 bis 2011“. Nachfolgend werden die Anfrage und Anfragebeantwortung durch das zuständige Regierungsmitglied dargestellt.

3.5.1. Schriftliche Anfrage im Tiroler Landtag

Am 31.1.2019 richtete ein Abgeordneter des Tiroler Landtags eine schriftliche Anfrage an den damals für Tourismus zuständigen Landeshauptmann Günther Platter.

9 Fragen Die genannte Anfrage beinhaltet folgende 9 Fragen:

1. Wie viele Vereine wurden im Zusammenhang mit den Fusionen der TVB in den Jahren 1996 bis zum Inkrafttreten des TTG 2006 am 1.3.2006 tirolweit gegründet, um Vermögenswerte der zu fusionierenden TVB den vermögensrechtlichen Wirkungen der Fusion zu entziehen?
2. Wie stellt sich die Gesamthöhe des in diesem Zusammenhang tirolweit übertragenen Vermögens dar?
3. Liegen der Landesregierung die Satzungen der in diesem Zusammenhang gegründeten Vereine vor?
4. Welches ist der Vereinszweck dieser zum Zwecke der Vermögensverschiebung gegründeten Vereine?
5. Wer kann Mitglied dieser Vereine werden?
6. Was geschieht mit dem Vereinsvermögen im Falle der Auflösung dieser Vereine?
7. Unter welchem Rechtstitel sind die Vermögensübertragungen an diese Vereine erfolgt?
8. Liegen für diese Vermögensübertragungen, soweit sie unter die Bestimmung des § 11 f TTG 1991 (Unternehmensbeteiligungen) fallen, die Genehmigungen gemäß § 40 Abs. 2 TTG 1991 vor?
9. In welcher Weise wurde und ist sichergestellt, dass diese an private Vereine übertragenen Vermögenswerte, welche ungeachtet dessen nach wie vor öffentliches Vermögen darstellen, einer öffentlichen Kontrolle unterliegen, welche zumindest den Ansprüchen der §§ 39 ff TTG 2006 genügt?

²² Dieses trat am 1.3.2006 in Kraft.

Anfrage- beantwortung	Die Anfragebeantwortung durch Landeshauptmann Günther Platter erfolgte am 13.3.2019 und lautete zu den einzelnen Fragen wie folgt ²³ :
Zur Frage 1	Es kam in dieser Zeit zur Gründung von acht Vereinen. Dies waren: <ul style="list-style-type: none">• Verein der Ischgler Tourismusunternehmen,• Verein der Tourismusunternehmen Galtür,• Verein der Tourismusunternehmen Kappl,• Verein der Tourismusunternehmen See,• Verein der Tourismusunternehmen St. Anton am Arlberg,• Verein der Nauderer Touristiker,• Verein der Tourismusunternehmen in Ötz,• Verein der Touristiker Serfaus.
Zur Frage 2	Die Höhe des übertragenen Vermögens kann nicht näher beziffert werden, weil beispielsweise eine Bewertung der übertragenen Beteiligungen an Bergbahnen etc. nicht stattgefunden hat.
Zur Frage 3	Die Vereinsstatuten liegen vor.
Zur Frage 4	Der Vereinszweck ist: <ul style="list-style-type: none">a) das Aufrechterhalten einer lebendigen Planungs- und Diskussionsplattform für die Entwicklung der Tourismuswirtschaft in der Gemeinde, für deren Angebotspalette und Dienstleistungspakete;b) die Förderung des Zusammenhaltes der Tourismusunternehmer in der Gemeinde;c) die Förderung der Tourismusgesinnung in der Gemeinde;d) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
Zur Frage 5	Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften werden, eingeschränkt auf die TVB-Mitgliedschaft im Gebiet der jeweiligen Gemeinde (ordentliche Mitglieder). Zudem können im Einzelfall allfällige Unterstützer aufgenommen werden (außerordentliche Mitglieder).
Zur Frage 6	Die Generalversammlung hat sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Sie hat einen Abwickler zu berufen und Beschlüsse darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

²³ Nachfolgend werden die Antworten zur schriftlichen Anfrage im Wortlaut zitiert.

Zur Frage 7 Einzelrechtsnachfolge (Singularsukzession) gemäß den Regelungen in den jeweiligen Fusionsverträgen.

Zur Frage 8 Die erforderlichen Genehmigungen liegen vor.

Zur Frage 9 Die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel obliegt zwei, von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten RechnungsprüferInnen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.

3.5.2. Bemühungen zur Herstellung von Transparenz

Sicherstellung von Transparenz Nach einem am 9.5.2019 erfolgten Gespräch zwischen Landeshauptmann Günther Platter und dem Landtagsabgeordneten in dieser Angelegenheit, beauftragte der Landeshauptmann die Abt. Tourismus, eine Vorgehensweise zu konzipieren, die eine Transparenz in dieser Frage sicherstellt.

Gespräche mit TVB Daraufhin fanden mehrere Gespräche mit VertreterInnen der betreffenden TVB statt. Dabei beabsichtigte der Vorstand der Abt. Tourismus, die Rückführung von ausgelagerten Vermögenswerten (Beteiligungen, Grundstücke etc.) in den fusionierten TVB anzustoßen, oder jedenfalls entsprechende Passagen in den Vereinsstatuten zu verankern, welche der Abt. Tourismus eine umfassende Einschau in das jeweilige Vereinsgeschehen bzw. eine Kontrolle desselben eröffnen würde.

Scheitern der Gespräche In einem Aktenvermerk vom 17.7.2019 dokumentierte der Vorstand der Abt. Tourismus, dass am 8.7.2019 eine Aussprache mit den betroffenen TVB-Obleuten stattfand. Diese vertraten unterschiedliche Standpunkte (die Mehrheit zeigte sich für eine transparente Vorgehensweise bereit), bestanden jedoch auf einer TVB-einheitlichen Position. Diese scheiterte letztendlich an der ablehnenden Haltung eines TVB-Obmanns, der jedwede Einflussnahme auf bzw. Mitteilungsbereitschaft durch die Vereine kategorisch ablehnte.

Daraufhin fand ein persönliches Gespräch zwischen Landeshauptmann Günther Platter und dem betreffenden TVB-Obmann statt. Gemäß Aktenvermerk gelang es auch dem Landeshauptmann nicht, diesen umzustimmen.

Anforderung der Genehmigungen Im Rahmen der Prüfung über die Aufsichtstätigkeit ersuchte der LRH die Abt. Tourismus um Übermittlung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für die Vermögensübertragungen an die in der Anfragebeantwortung vom 13.3.2019 aufgelisteten acht Vereine.

Sechs TVB mit Vermögensübertragungen	Nach Auskunft der Abt. Tourismus kam es bei sechs der acht TVB tatsächlich zu Vermögensübertragungen im Vorfeld der Fusionen. ²⁴ Lediglich bei zwei TVB ²⁵ lagen entsprechende aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß TTG 1991 vor.
Kritik - fehlende Genehmigungen	Der LRH stellte kritisch fest, dass bei vier TVB keine formellen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorlagen. Laut Auskunft der Abt. Tourismus handelte es sich um informelle „tourismuspolitisch akkordierte Maßnahmen“, die im „Konsens mit dem tourismuspolitischen Dialog des damaligen Tourismusreferenten standen“. Dabei handelte es sich um Beteiligungen und Liegenschaften, die an private Vereine und Gemeinden übertragen wurden. Laut Auskunft der Abt. Tourismus entfiel mit dem Inkrafttreten der Fusion die Möglichkeit einer rückwirkenden formalen Genehmigung, da zwischenzeitlich der lokale Vorgänger-TVB als selbständige Organisation erloschen und im regionalen Fusions-Rechtskörper aufgegangen war.
Hinweis	Der LRH wies darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt das TTG 1991 in Kraft war, wonach gemäß § 40 Abs. 4 Rechtsgeschäfte, die aufgrund genehmigungspflichtiger Beschlüsse abgeschlossen wurden, erst mit der Beurkundung der Erteilung der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung rechtswirksam wurden.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass bei vier TVB keine formellen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorlagen, wird mitgeteilt, dass aus aufsichtsbehördlicher Sicht mit dem Inkrafttreten der einzelnen Fusionen in den Jahren 2002 bis 2004 die Möglichkeit einer rückwirkenden formalen Genehmigung entfiel, weil zwischenzeitlich der lokale Vorgänger-TVB als selbstständige Organisation erloschen und im regionalen Fusions-Rechtskörper aufgegangen ist.</i>

4. Vorgaben für das Haushalts- und Rechnungswesen der Tiroler Tourismusverbände

TTG 2006	Vorgaben für das wirtschaftliche Handeln der TVB sind im 3. Abschnitt des TTG 2006 geregelt. Hiernach ist die Haushaltswirtschaft der TVB als Jahreswirtschaft (Kalenderjahr) zu führen und ein Budget sowie ein JA zu erstellen.
Durchführungsverordnung	Gemäß § 22 Abs. 3 TTG 2006 hatte die Tiroler Landesregierung mit Verordnung Richtlinien über die Haushalts- und Rechnungsführung der TVB in Form der doppelten Buchhaltung zu erlassen. Auf die für Unternehmer geltenden Rechnungslegungsvorschriften war hierbei Bedacht zu nehmen.

²⁴ Bei zwei TVB kam es zwar zur Gründung eines Vereins, allerdings nie zu einer Auslagerung von TVB-Vermögen.

²⁵ TVB Ischgl und TVB Nauders.

GBP-VO	<p>Die entsprechende Verordnung trat mit 1.1.2008 in Kraft. Diese Gebarungs-, Bilanzgliederungs- und Prüfungsrichtlinienverordnung²⁶ (kurz: GBP-VO) präzisiert die grundlegenden Vorgaben des TTG 2006 in Bezug auf das Haushalts- und Rechnungswesen der TVB. Sie regelt u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Buchführung, • den Aufbau des Budgets, • die Grundsätze des Budgetvollzugs und • die Bestandteile des Jahresabschlusses. <p>Des Weiteren führt sie die Prüfungstätigkeiten des AR und des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin gemäß TTG 2006 näher aus.</p>
Grundsätze	<p>Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind im TTG 2006 und der GBP-VO an mehreren Stellen verankert. Budgetierung, Geschäftsführung und Verwaltung der TVB haben diesen Grundsätzen zu entsprechen.²⁷</p>
Budget	<p>In ihren Budgets haben die TVB die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen und die zu deren Deckung notwendigen Erträge zu erfassen.</p>
Mittelaufbringung	<p>Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel werden zum größten Teil aus Beiträgen der Mitglieder und Zuweisungen des Landes aus der Aufenthaltsabgabe²⁸ aufgebracht. Des Weiteren erwirtschaften die TVB Erträge z.B. aus erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten, Beteiligungen, Veranstaltungen, Vermietungen, Verpachtungen und Veräußerungen. Auch die Aufnahme von Krediten stellt eine, wenn auch gesetzlich eingeschränkte, Möglichkeit der Mittelaufbringung dar.</p>
Bestandteile des Budgets	<p>Bestandteile des Budgets sind nach den Bestimmungen der GBP-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Plan-GuV) zur Darstellung der geplanten Aufwendungen und Erträge, • ein Investitionsplan, in dem auch die Finanzierung der Investitionen darzulegen ist, • ein Abschreibungsplan, aus dem die Nutzungsdauer und die jährliche Wertminderung des Anlagevermögens ersichtlich ist, • sowie ein Liquiditätsplan, der die Entwicklung der Zahlungsströme darstellt.

²⁶ Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2007, mit der Richtlinien zur Haushalts- und Rechnungsführung von Tourismusverbänden erlassen werden (Gebarungs-, Bilanzgliederungs- und Prüfungsrichtlinienverordnung), LGBl. Nr. 59/2007.

²⁷ Vgl. §§ 24 Abs. 1 und 27 Abs. 2 TTG 2006, §§ 1 und 3 GBP-VO.

²⁸ § 8 Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003.

Betriebs- mittelrücklage	<p>Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten haben die TVB eine Betriebsmittelrücklage (kurz: BMR) iHv mindestens 10 % ihres Gesamtbudgets zu bilden. Die Rücklage ist im Jahresabschluss als Kapitalposten auszuweisen, dem ein entsprechendes, kurzfristig verfügbares Nettovermögen auf der Aktivseite gegenüberzustellen ist. Dies soll gewährleisten, dass die Aufwendungen des TVB unterjährig auch ohne Fremdmittelaufnahmen finanzierbar sind (§ 6 Abs. 2 GBP-VO).</p> <p>Unterschreitet ein TVB die Mindest-BMR in einem Haushaltsjahr, ist diese spätestens im zweitfolgenden Jahr wieder zu erreichen. Mehreinnahmen aus Pflichtbeiträgen der TVB-Mitglieder sind vorrangig der BMR zuzuführen, solange diese die geforderte Mindesthöhe nicht erreicht (§ 27 Abs. 3 TTG 2006).</p>
Ausgeglichener Haushalt	<p>Ein Abgang darf gemäß § 24 Abs. 3 TTG 2006 nicht veranschlagt werden. Ist eine Bedeckung der notwendigen Aufwendungen durch Erträge nicht möglich, ist ein ausgeglichener Haushalt durch zusätzliche Einnahmen (bspw. eine Erhöhung der Pflichtbeiträge) oder die Aufnahme von Fremdmitteln sicherzustellen.</p>
Kredite und Haftungen	<p>TVB können Kredite aufnehmen, wenn besondere Aufwendungen zu tätigen sind, die nicht aus dem laufenden Haushalt bestritten werden können und die Rückzahlung der Kreditsumme inkl. Zinsen gesichert ist (§ 25 Abs. 1 TTG 2006).</p> <p>Mit einer Änderung des TTG 2006, die am 1. März 2015 in Kraft trat²⁹, stellte der Gesetzgeber klar, dass auch Haftungsübernahmen nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung zu erfolgen haben. Seitdem gilt für die Übernahme von Haftungen, dass diese nur dann erfolgen darf, wenn die erforderlichen Mittel bei einem allfälligen Schlagendwerden der Haftung aufgebracht werden können.</p> <p>Beschlüsse zur Aufnahme von Krediten und zur Übernahme von Haftungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Tiroler Landesregierung (vgl. Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Aufsicht über die TVB“).</p>
Budgeterstellung und -beschluss	<p>Dem Obmann/Der Obfrau des TVB obliegt die Erstellung des Budgetentwurfs, der bis 15.11. dem AR vorzulegen und bis spätestens 31.12. von diesem zu beschließen ist. Gemäß § 40 Abs. 1 TTG 2006 ist das Budget unverzüglich nach der Beschlussfassung durch den AR der Tiroler Landesregierung vorzulegen.</p>
Bindende Grundlage	<p>Das Budget stellt die bindende Grundlage für die Haushaltsführung des TVB dar. Abweichungen sind zu begründen und müssen durch entsprechende Beschlüsse der Organe des TVB gedeckt sein (§ 27 TTG 2006).</p> <p>Aufwendungen dürfen nur innerhalb des Haushaltsjahres für den im Budget vorgesehenen Zweck und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit getätigt werden.</p>

²⁹ LGBl. Nr. 15/2015.

Überschreitungen	Überschreitungen sind durch tatsächliche, in der Plan-GuV noch nicht enthaltene Mehrerträge oder durch Minderaufwendungen bei anderen Posten der Plan-GuV auszugleichen. Sollten Mehraufwendungen nicht durch Mehrerträge oder Einsparungen bei anderen Posten Bedeckung finden, so ist dafür vorher die Zustimmung des AR einzuholen (§ 27 Abs. 2 TTG 2006).
Operative Tätigkeit, IKS	Die operative Tätigkeit des TVB obliegt dem Vorstand (§ 7 Abs. 2 GBP-VO). Dieser hat u.a. über die Führung eines internen Kontrollsystems (IKS) nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit zu entscheiden (§ 9 GBP-VO).
Überwachung der laufenden Haushaltsführung	<p>Dem AR obliegt die Überwachung der Haushalts- und Kassenführung des TVB (§ 14 Abs. 1 lit. g TTG 2006). Er hat mindestens halbjährlich die Gebarung des TVB zu kontrollieren (§ 16 Abs. 1 GBP-VO). Im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsgebarung hat er insbesondere die Bargeldbestände und deren Übereinstimmung mit den Aufzeichnungen und Buchungen sowie die Einhaltung der Budgetvorgaben zu prüfen. Er hat dabei festzustellen, inwieweit die operative Tätigkeit des Vorstandes den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht (§ 16 Abs. 2 GBP-VO).</p> <p>Der Vorstand hat dem AR zwei Mal jährlich über die vergangene und geplante Geschäftstätigkeit zu berichten und Abweichungen von der Planung zu erläutern (§ 7 Abs. 4 GBP-VO).</p>
Buchführung	<p>Der Form der Buchführung kommt im Hinblick auf die Transparenz und Vergleichbarkeit der Haushaltsführung besondere Bedeutung zu. Die Buchführung der TVB hat sich gemäß den Vorgaben des TTG 2006 und der GBP-VO an den unternehmensrechtlichen Vorschriften für die Rechnungslegung (UGB³⁰) zu orientieren. Die Konten sind gemäß den Vorgaben des Österreichischen Einheitskontenrahmens des Fachsenates für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhande einzurichten und zu gliedern.</p> <p>Die Vorgaben der Verordnung hinsichtlich der Gliederung des Jahresabschlusses und der Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sollen gewährleisten, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des TVB vermittelt wird (§ 2 GBP-VO).</p>
Zahlungsverkehr	Der Zahlungsverkehr ist nach schriftlicher Anordnung des Obmanns/der Obfrau unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips und nach Möglichkeit bargeldlos abzuwickeln. Die rechtlichen Grundlagen normieren das Erfordernis der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Belegwesens als Grundlage der buchhalterischen Aufzeichnungen. So ist u.a. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabenbelege nachvollziehbar zu prüfen, der Zahlungszweck auf Ausgangsbelegen anzugeben und eine Aufbewahrungspflicht für Belege von sieben Jahren einzuhalten (§ 28 TTG 2006).

³⁰ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB) dRGBL. S 219/1897, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2023.

Jahresabschluss	Der JA der TVB besteht gemäß § 29 Abs. 1 TTG 2016 aus einer Bilanz, einer GuV, einer Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie einem Lagebericht. Die GBP-VO bezieht sich hinsichtlich der Aufstellung der Bilanz und GuV in §§ 11 bis 13 auf die maßgeblichen Regelungen des UGB.
Lagebericht	Im Lagebericht sind das Geschäftsergebnis des TVB entsprechend der GuV und dessen finanzielle Situation entsprechend der Bilanz darzulegen. § 14 Abs. 2 GBP-VO sieht vor, dass der Lagebericht auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Nüchternheitsentwicklung, die Mittelherkunft und –verwendung sowie auf Abweichungen zwischen Plan- und Ist-GuV einzugehen hat. Des Weiteren sollen Erläuterungen zu Positionen der Bilanz (Vermögen und Kapital) und ein Ausblick Teil des Lageberichts sein.
Frist	Der JA samt Lagebericht ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er bis 31.5. des Folgejahres dem AR vorliegt, der ihn in der Folge unverzüglich an den/die AbschlussprüferIn weiterzuleiten hat (§ 29 Abs. 4 TTG 2006).
Abschlussprüfung	Das TTG 2006 (§ 29 Abs. 3) sieht vor, dass die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit des JA sowie dessen Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben jährlich durch einen/eine vom AR zu bestellenden WirtschaftsprüferIn (AbschlussprüferIn) zu überprüfen ist. Der/Die AbschlussprüferIn hat in diesem Zusammenhang festzustellen, ob alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegen.
Kritik - Ausnahme	Der LRH stellte kritisch fest, dass diese Pflicht zur Überprüfung gemäß § 17 Abs. 2 GBP-VO jedoch nicht für die Genehmigung der Gewährung von verlorenen Marketing- oder Infrastrukturzuschüssen gemäß § 14 Abs. 1 lit. r TTG 2016 gilt.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung die in der GBP-VO vorgesehene Ausnahme genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte von der Kontrolle des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin aufhebt und einen einheitlichen Prüfungsmaßstab für alle vermögensrelevanten Rechtsgeschäfte festlegt.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird mitgeteilt, dass die Gebarungs-, Bilanzgliederungs- und Prüfungsrichtlinienverordnung (GBP-VO) in § 17 Abs. 2 keine Ausnahme vorsieht, sondern enthält diesen erst mit der Novelle des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 am 1. März 2015 neu aufgenommenen Tatbestand noch nicht, da die GBP-VO wesentlich früher, nämlich bereits mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist und es bisher nie zu einer Novellierung der VO gekommen ist. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird insofern nachgekommen, als dass durch eine Novelle der GBP-VO die Überprüfungspflicht für AbschlussprüferInnen in Bezug auf die Genehmigung der Gewährung von verlorenen Marketing- und Infrastrukturzuschüssen in die GBP-VO mit aufgenommen wird.</i>
Vier-Augen-Prinzip	Zudem hat der/die AbschlussprüferIn die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips im Zahlungsverkehr gem. § 7 Abs. 3 GBP-VO zu prüfen.

Bestätigungs- vermerk	<p>Gemäß GBP-VO ist ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk³¹ nur dann auszustellen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der JA den gesetzlichen Vorschriften entspricht, • die Buchhaltung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und • der Lagebericht im Einklang mit dem JA steht.
Berichtsadressat	<p>Der schriftliche Bericht über das Ergebnis der Prüfung samt Bestätigungsvermerk ist unverzüglich zu erstellen und so zu verfassen, dass er den Organen der TVB und den für die Aufsicht zuständigen Stellen einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des TVB gibt (§ 17 Abs. 3 GBP-VO).</p>
Prüfung durch den AR	<p>Dem AR obliegt es, im Rahmen der Abschlussprüfung die Belege auf ihre inhaltliche Richtigkeit und die Übereinstimmung der operativen Tätigkeit mit der Planung zu überprüfen (§§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 3 GBP-VO).</p>
Nachprüfung durch die Tiroler Landesregierung	<p>Der Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin ist gemäß § 29 Abs. 4 TTG 2006 bis spätestens 30.9. der Tiroler Landesregierung zur Nachprüfung vorzulegen (vgl. Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Aufsicht über die TVB“).</p>
Beschluss des JA	<p>Der AR hat den JA, den Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, allfällige getroffene Anordnungen seitens der Tiroler Landesregierung und eine Empfehlung zur Beschlussfassung der VV so rechtzeitig vorzulegen, dass diese bis spätestens 31.12. darüber beschließen kann (§ 29 Abs. 5 TTG 2006).</p> <p>Infolge der Genehmigung des geprüften JA erfolgt die Entlastung des Vorstandes und des AR (§ 18 GBP-VO).</p>
Bewertung	<p>Nach Ansicht des LRH definieren die bestehenden rechtlichen Vorgaben umfassende Prüfungsmaßstäbe und sehen für die Kontrolle klar definierte Verantwortlichkeiten auf Ebene der TVB, der AbschlussprüferInnen und der Aufsichtsbehörde vor.</p>

5. Personalausstattung und Prüfungsansätze der Aufsichtsbehörde

Abt. Tourismus	<p>Mit Stand März 2024 waren 27 MitarbeiterInnen in der Abt. Tourismus beschäftigt. Dies entspricht rd. 24,4 Vollzeitäquivalente (VZÄ), die folgenden Aufgabenbereichen zugeordnet waren:</p>
----------------	---

³¹ Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht gem. § 273 UGB zu erstellen und in einem schriftlichen Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB zusammenzufassen (§ 17 Abs. 3 GBP-VO).

Tab. 2: Anzahl der MitarbeiterInnen der Abt. Tourismus (Stand: März 2024; Quelle: Abt. Tourismus)

Aufgabenbereich	Anzahl	VZÄ
Leitung	2	2
Vorzimmer	2	2
Protokoll Pflichtbeiträge u. Aufenthaltsabgaben	2	2
Aufsicht über die TVB	2	2
Vorschreibung - Pflichtbeiträge	7	5,88
Beschwerde - Pflichtbeiträge u. Buchhaltung	7	6,25
Aufenthaltsabgaben	5	4,3
Summe	27	24,43

Aufsichtsbehörde Die Tabelle zeigt, dass lediglich zwei MitarbeiterInnen bzw. zwei VZÄ mit der Aufsicht über die TVB beschäftigt waren (Aufsichtsbehörde).

Nach Auskunft der Abt. Tourismus waren aber auch diese zwei VZÄ nicht 100 % der finanziellen Aufsichtstätigkeit zuzuordnen. Ein Teil der Arbeitszeit wurde z.B. für Auskunftstätigkeiten (auf Anfragen der TVB) oder auch für die Vorbereitung der AR-Wahlen verwendet.

Schätzung des Netto-Personaleinsatzes Zudem verwendete eine weitere Mitarbeiterin der Abt. Tourismus einen Teil ihrer Arbeitszeit für die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen (vgl. Kapitel „Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde“). Genaue Zeitaufzeichnungen darüber lagen nicht vor.

Unter Berücksichtigung dieser Arbeitszeiten schätzte die Abt. Tourismus über das gesamte Jahr hinweg gesehen den Personaleinsatz für die Aufsichtstätigkeiten auf lediglich 1,5 bis 1,75 VZÄ.

Prüfungsansätze Im Zuge der Prüfung der Aufsichtsbehörde durch den LRH stellte sich heraus, dass sich die Aufsicht über die TVB sowohl als ex ante bzw. begleitende Kontrolle als auch ex post Kontrolle darstellte.

Ex ante bzw. begleitende Kontrolle Ex ante Kontrollen betrafen die Erteilung von im TTG 2006 vorgesehenen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen. Die Genehmigungen sollten ex ante, also vor der operativen Umsetzung beabsichtigter Maßnahmen (z.B. Darlehensaufnahmen oder Marketing- und Infrastrukturzuschüsse) der TVB erfolgen.

Laut Auskunft der Aufsichtsbehörde erfolgte die Prüfung dieser Vorhaben nicht erst ab dem Vorliegen der formalen Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigungen, sondern bereits im Vorfeld in Form einer begleitenden Kontrolle.

Dabei fanden Gespräche zwischen den TVB und der Aufsichtsbehörde statt, um schon im Vorfeld gemeinsam die Machbarkeit von z.B. Infrastrukturvorhaben zu besprechen und abzuklären, unter welchen Voraussetzungen mit der Erteilung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung gerechnet werden kann.

Das Augenmerk lag dabei auf den Aspekten der Finanzierung (z.B. der Darlehenshöhe, der Laufzeit, den Möglichkeiten von Abgabenerhöhungen und der Sicherstellung, dass noch genügend Mittel zur Finanzierung der Kernaufgaben vorhanden bleiben).

Der LRH stellte fest, dass aufgrund dieser begleitenden Kontrolle bereits in einer frühen Phase kritische (schwer- oder unfinanzierbare) Vorhaben identifiziert werden konnten.

Keine negativen Bescheide Bedingt durch diese Vorgangsweise kam es im überprüften Zeitraum zu keinen negativen Genehmigungsbescheiden bzw. keinen Versagungen zu formal ange-suchten Vorhaben.

Hinweis Nähere Ausführungen zur Aufsichtstätigkeit in diesem Zusammenhang finden sich im Kapitel 6.2 „Aufsichtsbehördliche Genehmigungen“.

Ex post Kontrolle Ex post Kontrollen fanden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Nachprü-fungen der Abschlussberichte gemäß § 29 Abs. 4 TTG 2006 statt.

Der LRH stellte hierbei fest, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen dieser Nachprü-fungen keine Prüfberichte erstellte, sondern anhand von standardisierten Prüf-formularen v.a. die Vollständigkeit der Soll-Vorgaben kontrollierte. Dies entsprach einer Prüfung der Rechtmäßigkeit. Zudem bezog sich die ex post Kontrolle auch auf Kennzahlenauswertungen der TVB-Jahresabschlüsse. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel 6 „Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde“.

Kritik - keine Vor-Ort-Kontrollen Der LRH stellte kritisch fest, dass die Aufsichtsbehörde keine Vor-Ort-Kontrollen durchführte. Die Aufsichtsbehörde begründete dies mit den geringen Personalres-sourcen und wies darauf hin, dass jährlich Prüfungen der Budgets und Jahresab-schlüsse der TVB stattfanden (siehe folgendes Kapitel).

Stellungnahme der Regierung *Zur Kritik des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass im Zuge der seit 2024 eingeleiteten internen Umstrukturierungen der Abteilung für Tourismus und -bei-tragsservice die Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätig-keit bereits um eine(n) MitarbeiterIn erhöht worden ist und im Zuge der aufsichts-behördlichen Prüftätigkeit von nun an auch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.*

6. Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde

Stichproben-prüfung Der LRH überprüfte anhand einer Stichprobe, welche Aufsichtstätigkeiten die Abt. Tourismus als Aufsichtsbehörde im überprüften Zeitraum 2019 bis 2023 vor-nahm. Der LRH sichtete dabei die Aufsichtsakten von 13 der 34 verschiedenen TVB. Diese Stichprobe umfasste sowohl große als auch kleinere TVB (gemessen an den Erträgen/Aufwendungen) und beinhaltete TVB aus allen Tiroler Bezirken.

- Tätigkeitsbereiche Der LRH stellte fest, dass sich die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde im Wesentlichen auf folgende Bereiche erstreckten:
- Überprüfung der jährlichen Budgets,
 - aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie
 - Nachprüfung der Jahresabschlüsse.

In den folgenden Abschnitten werden die drei genannten Tätigkeitsbereiche der Aufsichtsbehörde beschrieben und analysiert.

6.1. Überprüfung der jährlichen Budgets

6.1.1. Prüfung der Budgeterstellung

- Übermittlung der Budgets Die Aufsichtsbehörde vermerkte im Rahmen der jährlichen Budgetüberprüfung sowohl das Datum der Beschlussfassung durch den AR als auch das Datum der Übermittlung an die Tiroler Landesregierung.
- Kritik - späte Übermittlung Der LRH stellte kritisch fest, dass nicht alle Budgets der TVB unverzüglich nach der Beschlussfassung an die Aufsichtsbehörde übermittelt wurden. Die Stichprobenprüfung des LRH zeigte, dass die Übermittlung teilweise erst mit einer bis zu zwei-monatigen Verzögerung erfolgte.
- Budgetbestandteile und Beschlussfassung Die Aufsichtsbehörde kontrollierte, ob alle erforderlichen Bestandteile der Budgets (Plan-GuV, Investitions-, Abschreibungs- und Liquiditätsplan) und die entsprechenden Budgetbeschlüsse des AR vorlagen. Diese Kontrollen zeigten, dass alle notwendigen Budget-Bestandteile und Beschlüsse vorhanden waren. Der LRH stellte jedoch fest, dass teilweise Budget-Bestandteile erst nach Aufforderung der Aufsichtsbehörde vollständig nachgereicht wurden.
- Überprüfung der Einnahmenansätze Die Aufsichtsbehörde überprüfte jährlich die veranschlagten Einnahmenansätze, insbesondere der Einnahmen aus den Aufenthaltsabgaben und den Pflichtmitgliedsbeiträgen. Als Grundlage dafür dienten Vorjahresergebnisse (Nächtigungen) und die Berechnung der Pflichtbeiträge gemäß der von der Aufsichtsbehörde errechneten Grundzahl³². In weiterer Folge kontrollierte die Aufsichtsbehörde, ob die veranschlagten Aufwendungen durch die budgetierten Einnahmen und vorhandene Rücklagen bedeckt werden konnten.
- Budgetierte Abgänge Im Rahmen der Budgetüberprüfungen wurde auch eruiert, welche Jahresergebnisse veranschlagt wurden. Dabei stellte die Aufsichtsbehörde fest, dass teilweise entgegen der gesetzlichen Vorgabe (§ 24 Abs. 3 TTG 2006) Abgänge budgetiert wurden.

³² gemäß § 35 TTG 2016.

Hinweis Der LRH wies darauf hin, dass diese veranschlagten Abgänge teilweise dadurch entstanden, dass keine entsprechenden Entnahmen aus vorhandenen BMR budgetiert wurden.

Kritik – Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Der LRH stellte kritisch fest, dass die gesetzlich normierten Grundsätze einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Budgetierung von Seiten der Aufsichtsbehörde nicht geprüft wurden und hierfür keine Prüfberichte vorlagen.

Fehlende Evaluierungen Der LRH stellte fest, dass Fragen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Vorhaben der TVB teilweise in den AR-Sitzungen diskutiert wurden. Konkrete vom AR beauftragte Evaluierungen zu speziellen Vorhaben lagen nicht vor bzw. wurden in den Aufsichtsakten nicht dokumentiert.

Stellungnahme der Regierung Zur Kritik des Landesrechnungshofes wird angeführt, dass die von den Tourismusverbänden vorgelegten Budgets sehr wohl von der Aufsichtsbehörde – mit Schwerpunkt auf die wirtschaftliche Komponente – einer Überprüfung unterzogen und die Ergebnisse den Tourismusverbänden kommuniziert wurden.

Im Zuge der seit August 2024 eingeleiteten internen Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragservice und der damit einhergehenden Aufwertung der Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit um eine(n) MitarbeiterIn wird der gegenständlichen Feststellung des Landesrechnungshofes bereits Folge geleistet. Dies durch den Umstand, dass gegenwärtig die aufsichtsbehördliche Prüftätigkeit bereits evaluiert wird und in der Folge entsprechende standardisierte Vorgaben sowie Prüfpläne erstellt werden, worin erforderliche vorzulegende Unterlagen (etwa Beschlussbeilagen oder spezifische Protokollinhalte) der Organe der TVB festgelegt sind.

6.1.2. Überwachung des Budgetvollzugs

Kritik – Prüfung der Budgetüberschreitungen nicht ersichtlich Die Aufsichtsbehörde nahm keine Prüfung der (nicht bedeckten) Budgetüberschreitungen und der hierfür im Vorfeld notwendigen AR-Beschlüsse vor. Der LRH stellte zudem kritisch fest, dass aus den vorliegenden AR-Protokollen nicht ersichtlich war, ob der AR den Budgetvollzug hinsichtlich überplanmäßiger Budgetüberschreitungen hinreichend überprüfte.

Best Practice Eine Ausnahme stellte ein TVB dar, der im Rahmen seiner AR-Sitzungen einen eigenen Tagesordnungspunkt „Budgetüberwachung“ etablierte. Diese Budgetüberwachung war derart gestaltet, dass der/die GeschäftsführerIn dem AR sämtliche Abweichungen vom Budget, die größer als 10 % waren, zu erklären hatte („Ampelsystem“). Daraus allfällig notwendige Budgeterhöhungen wurden sodann vom AR beschlossen. Zusätzlich wurde der AR regelmäßig über die aktuelle Höhe der BMR informiert.

Kritik - fehlende Protokolle Der LRH stellte kritisch fest, dass anhand der vorliegenden Akten und AR-Protokolle nicht beurteilt werden konnte, ob die AR die Haushalts- und Kassenführung der TVB hinreichend überwachten. In den AR-Protokollen fanden sich zwar teilweise Vermerke, wonach es Gebarungsprüfungen gab, jedoch lagen der Aufsichtsbehörde nur in Einzelfällen entsprechende Protokolle z.B. der Überprüfungsausschüsse vor.

Der LRH wies zudem darauf hin, dass die Aufsichtsbehörde selbst keine Beleg- und Kassenprüfungen vornahm (z.B. im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen).

Kritik - Tätigkeit des AR nicht beurteilbar Der LRH stellte kritisch fest, dass es aufgrund der vorliegenden Aufsichtsakten nicht möglich war zu beurteilen, ob die AR wie gesetzlich vorgesehen (§ 16 Abs. 2 GBP-VO) die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der operativen Tätigkeit des Vorstandes überprüften.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung von den AR Berichte und Protokolle einfordert, anhand derer beurteilt werden kann, ob die AR

- den Budgetvollzug hinsichtlich überplanmäßiger Budgetüberschreitungen hinreichend kontrollierten,
- die Haushalts- und Kassenführung der TVB hinreichend überwachten und
- die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der operativen Tätigkeit des Vorstandes überprüften.

Stellungnahme der Regierung Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. Im Zuge der seit August 2024 eingeleiteten internen Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragsservice und der damit einhergehenden Aufwertung der Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit um eine(n) MitarbeiterIn wird gegenwärtig bereits die aufsichtsbehördliche Prüftätigkeit evaluiert und in der Folge werden entsprechende standardisierte Vorgaben sowie Prüfpläne erstellt, worin erforderliche vorzulegende Unterlagen (etwa Beschlussbeilagen oder spezifische Protokollinhalte) der Organe der TVB festgelegt sind.

6.2. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen

6.2.1. Verlorene Marketing- und Infrastrukturzuschüsse

Der AR kann mit Beschluss gemäß § 14 Abs. 1 lit. r TTG 2006 sogenannte verlorene Marketing- und Infrastrukturzuschüsse gewähren.

Vollzug In einer Aussendung vom 17.7.2015 informierte die Abt. Tourismus die Obleute der TVB, welche Mittelflüsse dieser Art von Zuschüssen zuzurechnen sind. Demnach sind unter verlorenen Marketing- oder Infrastrukturzuschüssen Finanzmittelzuwendungen an natürliche oder juristische Personen ohne Mittelrückfluss bzw. Rückzahlung zu verstehen. Marketingzuschüsse werden zu Werbezwecken oder für die Durchführung von Veranstaltungen gewährt. Infrastrukturzuschüsse dienen

allgemein der Erhaltung oder Sicherstellung des Betriebes infrastruktureller Einrichtungen. Die Beauftragung und die Abwicklung von Geschäften, bei denen der TVB selbst als Auftraggeber oder Veranstalter auftritt, fällt nicht unter diese Art von Zuschüssen.

Genehmigungsvorbehalt	Verlorene Marketing- und Infrastrukturzuschüsse unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß § 40 Abs. 2 TTG 2006. Die Einholung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist vor Zahlung der Zuschüsse notwendig.
Kontrolle im Rahmen der Budgetprüfung	Die Aufsichtsbehörde kontrollierte im Rahmen der jährlichen Budgetprüfung, ob die TVB gemäß den Budgetunterlagen ³³ bzw. AR-Beschlüssen verlorene Marketing- oder Infrastrukturzuschüsse planten. Alsdann genehmigte die Aufsichtsbehörde in der Regel diese Zuschüsse.
Keine Begründungen	Der LRH stellte fest, dass die Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde keine Begründungen beinhalteten, warum die entsprechenden Marketing- oder Infrastrukturzuschüsse aufsichtsbehördlich genehmigt wurden.
Hinweis	Die Aufsichtsbehörde überprüfte in diesem Zusammenhang auch die für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung relevante Höhe der Verschuldungsgrade der TVB. Der LRH stellte hierbei fest, dass im überprüften Zeitraum 2019 bis 2023 kein TVB einen Verschuldungsgrad von über 85 % (§ 40 Abs. 3 TTG 2006) aufwies.
Kritik - verspätete Genehmigungen	Der LRH stellte kritisch fest, dass es im überprüften Zeitraum 2019 bis 2023 wiederholt zu verspäteten aufsichtsbehördlichen Genehmigungen kam. Diese erfolgten teilweise mit mehrmonatiger Verzögerung. In einem Fall erfolgte die Genehmigung erst zehn Monate nach dem entsprechenden AR-Beschluss. Laut Auskunft der Abt. Tourismus war die knappe personelle Ausstattung der Aufsicht ein wesentlicher Grund für diese Verspätungen.
Hinweis	Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des jeweiligen Rechtsgeschäftes ist.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Kritik des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass durch die Verzögerung kein Finanzrisiko für die TVB verursacht wird, weil das Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des jeweiligen Rechtsgeschäftes ist. Durch die höhere Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit um eine(n) MitarbeiterIn wird sich anbahnenden Verzögerungen im Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörde entgegengewirkt.</i>
Andauernde Zahlungen	Der LRH stellte weiters fest, dass verlorene Marketing- und Infrastrukturzuschüsse in der Regel über viele Jahre an dieselben Fördernehmer mit gleichbleibenden Förderzweck ausgeschüttet wurden.

³³ Die TVB übermittelten jährlich eine tabellarische Aufstellung der (geplanten) verlorenen Marketing- und Infrastrukturzuschüsse.

Kritik - keine Zweckmäßigkeitprüfung

Der LRH hielt kritisch fest, dass die Aufsichtsbehörde keine Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfungen dieser über mehrere Jahre gewährten Zuschüsse vornahm.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung zumindest bei betragsmäßig hohen Marketing- und Infrastrukturzuschüssen³⁴, welche mehrjährig für denselben Förderungszweck gewährt wurden, Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gemäß § 40 Abs. 3 TTG 2006 vornimmt.

Klein-subventionen

In ihrer Aussendung vom 17.7.2015 legte die Aufsichtsbehörde auch die Vorgehensweise hinsichtlich sogenannter „Kleinsubventionen“ fest. Hierbei handelt es sich um Finanzmittelzuwendungen für die Durchführung von örtlichen bzw. regionalen Veranstaltungen, für Brauchtumspflege, als Sponsoring von Sportklubs oder Musikgruppen, für lokale Vereinsaktivitäten etc.

Hierfür gibt der AR dem Vorstand einen jährlichen Finanzrahmen vor, der, abhängig vom Verschuldungsgrad, maximal 3 % bzw. 5 % des Gesamtbudgets des TVB betragen kann. Im Vollzug nimmt die Aufsichtsbehörde den Finanzrahmen für „Kleinsubventionen“ zur Kenntnis.

Die Ermittlung des maximal zur Verfügung stehenden Rahmens zählte ebenfalls zu den jährlichen Prüfungshandlungen der Aufsichtsbehörde.

Stellungnahme der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. Angemerkt wird, dass die Tiroler Tourismusverbände als Selbstverwaltungskörper autonome Körperschaften öffentlichen Rechts darstellen und kraft Bundesverfassung ihre inhaltlichen Entscheidungen selbständig treffen dürfen. Implizierend hat sohin die Aufsichtsbehörde lediglich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen. Die Vorgaben der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 40 Abs. 3 TTG 2006 (Mittelaufbringung, Verschuldungsgrad usw.) wird durch die Aufsichtsbehörde jedenfalls überprüft. Die Überprüfung der Zweckmäßigkeit durch die Aufsichtsbehörde im Sinne einer Überprüfung der Rentabilität oder der Effizienz von konkreten Marketing- oder Infrastrukturmaßnahmen ist nicht absolut möglich. Jedenfalls können im Vorfeld (ex ante Prüfung) im Zuge einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nähere Ausführungen/Erhebungen zur Zweckmäßigkeit eines geplanten Vorhabens des TVB seitens der Aufsichtsbehörde verlangt werden und können diese Ausführungen/Erhebungen durch die Aufsichtsbehörde auch formal einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Die letztendlich im Nachhinein eingetretene Zweckmäßigkeit der erfolgten Maßnahme(n) kann erst ex post und sohin erst nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung beurteilt werden.

³⁴ Beispielsweise wurden bei einem TVB für das Jahr 2024 verlorene Zuschüsse iHv rd. 1,3 Mio. € genehmigt und ein Finanzrahmen für Kleinsubventionen iHv € 267.500 zur Kenntnis genommen.

Replik Die Empfehlung des LRH hinsichtlich der Zweckmäßigkeitprüfung bezieht sich v.a. auf den Genehmigungsvorbehalt gemäß § 40 Abs. 3 TTG 2006, wonach Beschlüsse u.a. nur dann genehmigt werden dürfen, wenn das betreffende Vorhaben zur Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist.

6.2.2. Übrige genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Neben den verlorenen Marketing- und Infrastrukturzuschüssen waren auch Beschlüsse der VV über die Führung, wesentliche Änderung oder Auflassung erwerbswirtschaftlicher Unternehmen und über die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen aufsichtsbehördlich zu genehmigen (§ 10 lit. g TTG 2006).

Weiters erforderten auch Beschlüsse des AR über die Gewährung und Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Haftungen und über eine Änderung der diesbezüglichen Konditionen sowie den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Liegenschaften (§ 14 Abs. 1 lit. j und l TTG 2006) eine aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Kontrolle im Vorfeld Der LRH verwies auf die begleitende Kontrolle der Aufsichtsbehörde, welche im Kapitel 5 „Personalausstattung und Prüfungsansätze der Aufsichtsbehörde“ erörtert wurde.

Rolle der AbschlussprüferInnen Der JA und der Lagebericht sind durch einen/eine vom AR zu bestellenden/bestellende WirtschaftsprüferIn (AbschlussprüferIn) jährlich zu überprüfen. Dabei ist auch die Übereinstimmung der Gebarung mit den aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu überprüfen (§ 29 Abs. 3 TTG 2006). Bei ordnungsgemäß durchgeführter Abschlussprüfung wird auf diese Weise die Aufsichtsbehörde im Laufe des folgenden Jahres (bei fristgerechter Übermittlung bis spätestens 30.9) von allfällig nicht genehmigten Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.

Kritik - Genehmigungen im Nachhinein Der LRH stellte bei der Stichprobenprüfung der Genehmigungsvorgänge kritisch fest, dass in einigen Fällen die Genehmigungspflicht von AR-Beschlüssen erst im Zuge der Abschlussprüfung festgestellt wurde oder die Aufsichtsbehörde die erforderliche Genehmigung mit mehrmonatiger Verzögerung erteilte.

Nicht genehmigte Haftungsübernahme In einem Fall war für eine im überprüften Zeitraum aufrechte Haftungsübernahme durch einen TVB keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt worden. Die Abt. Tourismus klärte noch während der Prüfung durch den LRH den Sachverhalt und ersuchte den TVB um die notwendige Beschlussfassung³⁵ und Einbringung des Rechtsgeschäftes zur Genehmigung.

³⁵ Die Aufsichtsbehörde übermittelte dem LRH noch während der Prüfung den ausständigen AR-Beschluss vom 28.5.2024. Gemäß diesem betrug der Resthaftungsstand per 21.5.2024 noch € 147.577.

Vermerk des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin	Seit dem Rechnungsjahr 2021 hielt die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Nachprüfung der JA (vgl. Kapitel 6.3.1) in einem Prüfformular fest, ob ein Vermerk „aufsichtsbehördliche Genehmigungen eingeholt“ von Seiten der AbschlussprüferInnen vorhanden war.
Fehlende Vermerke	Der LRH stellte fest, dass diese Vermerke teilweise fehlten und in der Regel auch keine Leermeldungen von Seiten der AbschlussprüferInnen erfolgte.
Inhalt der Prüfung unklar	Der LRH sichtete die Vermerke der AbschlussprüferInnen und stellte fest, dass aus den Vermerken alleine nicht ersichtlich wurde, in welcher Weise die AbschlussprüferInnen das Vorhandensein der gesetzlich notwendigen Genehmigungen prüften. Nach Ansicht des LRH ist z.B. ein Vermerk, dass AR-Beschlüsse von der Tiroler Landesregierung genehmigt wurden, nicht gleichbedeutend mit der Aussage, dass alle genehmigungspflichtigen Sachverhalte des TVB auch vom AR beschlossen und hernach von der Tiroler Landesregierung genehmigt wurden.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung im Rahmen der Nachprüfung der Abschlussberichte dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des AR allfällige fehlende oder nicht nachvollziehbare Prüfvermerke der AbschlussprüferInnen bekannt gibt und die Behebung der Mängel innerhalb von drei Monaten gemäß § 29 Abs. 4 TTG 2006 einfordert. Dies würde eine flächendeckende und ordnungsgemäße Prüfung der Übereinstimmung der Gebarung mit den aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gewährleisten.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.</i>
Kritik - fehlende AR-Protokolle	Der LRH stellte kritisch fest, dass die TVB nicht alle Protokolle zu den jährlich abgehaltenen AR-Sitzungen an die Aufsichtsbehörde übermittelten. Der Großteil der übermittelten Protokolle betraf die AR-Sitzungen im Zusammenhang mit den Budgetbeschlüssen und den jährlichen Prüfungen der JA.
Prüfrisiko	Aus Sicht des LRH bestand dadurch ein erhöhtes Risiko, dass unterjährige genehmigungspflichtige Vorhaben nicht oder erst im Zuge der Abschlussprüfung erkannt werden.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung eine standardisierte und vollständige Übermittlung der AR-Protokolle sicherstellt. AR-Protokolle stellen wichtige Dokumente für eine Aufsichtsbehörde dar, da sie Aufschluss über die laufenden Entwicklungen in den TVB und über erfolgte Beschlüsse des jeweiligen AR geben.

Stellungnahme der Regierung Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. Im Zuge der seit August 2024 eingeleiteten internen Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragservice und der damit einhergehenden Aufwertung der Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit um eine(n) MitarbeiterIn wird gegenwärtig bereits die aufsichtsbehördliche Prüftätigkeit evaluiert und in der Folge werden entsprechende standardisierte und planmäßige Vorgaben sowie Prüfpläne erstellt, worin erforderliche vorzulegende Unterlagen (etwa Prüfvermerke der AbschlussprüferInnen) der Organe der TVB samt Vollständigkeitsprüfung und Mängelbehebung enthalten sind.

6.3. Prüfung der Jahresabschlüsse

6.3.1. Nachprüfung der Abschlussberichte

Kritik - verspätete Übermittlung Die Aufsichtsbehörde dokumentierte seit dem Rechnungsjahr 2021 in einem dafür vorgesehenen Formular, ob die Prüfberichte zu den JA fristgerecht bis spätestens 30.9. einlangten.

Der LRH stellte kritisch fest, dass Prüfberichte wiederholt verspätet an die Aufsichtsbehörde übermittelt wurden. Teilweise erfolgte die Übermittlung erst im darauffolgenden Jahr.

Fristgerechte Übermittlung geboten Der LRH wies darauf hin, dass eine fristgerechte Übermittlung der Prüfberichte an die Tiroler Landesregierung geboten ist, da im Fall von allfälligen Mängelfeststellungen die notwendigen Maßnahmen zur Mängelbehebung vom AR innerhalb von drei Monaten anzuordnen bzw. selbst zu treffen sind (bis spätestens Ende des Kalenderjahres).³⁶

Kritik - verspätete Entlastung Die VV fanden wie gesetzlich vorgesehen jährlich statt. Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass die VV bei einzelnen TVB verspätet abgehalten wurden, also nicht bis spätestens 31.12. des Jahres, sondern erst im Folgejahr. Dadurch verzögerten sich auch die Genehmigung der jeweiligen JA und die Entlastung des Vorstandes und des AR.

Notwendige Bestandteile Die Aufsichtsbehörde kontrollierte im Rahmen der Nachprüfung der Abschlussberichte, ob alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile (Bilanz, GuV, Erläuterung und Lagebericht) vorhanden waren. Diese Kontrollen zeigten, dass dies der Fall war.

Kritik - fehlende Bestandteile des Lageberichts Der LRH stellte kritisch fest, dass die Aufsichtsbehörde zwar kontrollierte, ob ein Lagebericht vorlag, aber nicht, ob dieser alle gemäß § 14 Abs. 2 GBP-VO geforderten Bestandteile enthielt. Die Stichprobenprüfung des LRH zeigte, dass die von den TVB erstellten Lageberichte tatsächlich nicht alle vorgeschriebenen Bestandteile enthielten. So fehlten etwa die Beschreibungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Nüchternentwicklung, des (wirtschaftlichen) Ausblicks und v.a. eine aussagekräftige Erläuterung der Abweichungen zwischen der Plan- und Ist-GuV.

³⁶ Hinweis: Mängelbehebungsaufträge von Seiten der Aufsichtsbehörde lagen im überprüften Zeitraum nicht vor.

Hinweis -
Wirtschafts-
prüfung

Neben dem JA ist auch der Lagebericht gemäß § 29 Abs. 3 TTG 2006 durch einen/eine vom AR bestellten/bestellte WirtschaftsprüferIn (AbschlussprüferIn) jährlich zu prüfen. Eine Unvollständigkeit des Lageberichts ist daher im Rahmen der Prüfung von dem/der WirtschaftsprüferIn aufzuzeigen.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung im Rahmen der Nachprüfung des Abschlussberichts die Vollständigkeit des Lageberichts überprüft und im Fall von fehlenden Bestandteilen die Mängelbehebung gemäß § 29 Abs. 4 TTG 2006 bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des AR einfordert.

Best Practice -
Beispiel

Eine Ausnahme bildete ein TVB, der die Lageberichte vollständig erstellte und die Abweichungen zwischen der geplanten GuV und der realisierten GuV tabellarisch darstellte sowie detailliert erläuterte.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. Im Zuge der seit August 2024 eingeleiteten internen Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragservice und der damit einhergehenden Aufwertung der Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit um eine(n) MitarbeiterIn wird gegenwärtig bereits die aufsichtsbehördliche Prüftätigkeit evaluiert und in der Folge werden entsprechende standardisierte und planmäßige Vorgaben sowie Prüfpläne erstellt, worin erforderliche vorzulegende Unterlagen (etwa der vollständige Lagebericht nach § 14 Abs. 2 GBP-VO) der Organe der TVB samt Vollständigkeitsprüfung und Mängelbehebung enthalten sind.

Vier-Augen-
Prinzip

Seit dem Rechnungsjahr 2021 hielt die Aufsichtsbehörde anhand eines Prüfformulars fest, ob ein Vermerk „Vier-Augen-Prinzip eingehalten“ von Seiten des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin vorlag. Die Auswertung dieser Prüfformulare zeigte, dass entsprechende Vermerke bis auf zwei Fälle³⁷ vorhanden waren. Die Aufsichtsbehörde selbst nahm keine Überprüfung des Vier-Augen-Prinzips in den TVB vor (z.B. im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen).

Bestätigungs-
vermerke

Zudem dokumentierte die Aufsichtsbehörde, ob für die jährlich übermittelten Prüfberichte Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin vorlagen. Die Auswertung der Prüfformulare ergab, dass uneingeschränkte Bestätigungsvermerke vorlagen. In einem Fall versagte der/die AbschlussprüferIn den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, da bis zum Abschluss der Prüfung die erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht vorlagen.

³⁷ Bei zwei TVB fehlten in den Jahren 2019 bis 2021 die entsprechenden Vermerke.

6.3.2. Ermittlung von Kennzahlen zur Finanzlage der Tiroler TVB

Bilanzkennzahlen Die Aufsichtsbehörde ermittelte jährlich für jeden TVB folgende fünf Bilanzkennzahlen, welche den TVB auch zur Kenntnis übermittelt wurden:

- Anlagendeckungsgrad,
- Eigenkapitalquote,
- Fremdkapitalquote,
- Verschuldungsgrad und
- Mobilitätsgrad.

Berechnung und Kontrolle der BMR Im Rahmen der Überprüfung der JA ermittelte die Aufsichtsbehörde auch die nach der GBP-VO erforderliche Höhe der BMR (10 % des jeweiligen Gesamtbudgets³⁸). Die in der Bilanz ausgewiesene BMR wurde rechnerisch kontrolliert³⁹ und der Soll-Rücklage gegenübergestellt. Abweichungen von der Soll-Rücklage wurden nominal und prozentuell ermittelt.

Hinweis Die aggregierten Ergebnisse der Bilanzkennzahlen und der BMR werden im Kapitel 6.4 „Finanzlage der Tiroler Tourismusverbände“ dargestellt. Im Folgenden beschränkte sich der LRH auf die Analyse der Eignung der genannten Kennzahlen:

Anlagendeckungsgrad Der Anlagendeckungsgrad I beschreibt die Bedeckung bzw. Finanzierung des Anlagevermögens (kurz: AV) durch Eigenkapital (kurz: EK) und wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{EK} \times 100}{\text{AV}}$$

Die Aufsichtsbehörde bewertete einen Anlagendeckungsgrad I von über 70 % als „gut“.⁴⁰

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, zusätzlich auch den Anlagendeckungsgrad II zu berechnen, der neben dem EK auch das langfristige Fremdkapital (kurz: FK) berücksichtigt:

$$\frac{(\text{EK} + \text{langfristiges FK}) \times 100}{\text{AV}}$$

³⁸ Einnahmen aus Pflichtbeiträgen und Aufenthaltsabgaben.

³⁹ Z.B. ob dem Bilanzposten BMR ein entsprechendes monetäres Nettovermögen gegenüber stand.

⁴⁰ Laut Auskunft der Abt. Tourismus wurden die Wertgrenzen der Bilanzkennzahlen in Zusammenarbeit mit den TVB bzw. deren Steuerberatern ausgearbeitet.

Interpretation Der Anlagendeckungsgrad II zeigt an, inwieweit das AV durch das langfristig zur Verfügung stehende Kapital (EK und langfristiges FK) gedeckt ist. Gemäß der sogenannten „goldenen Bilanzregel“ sollte die Kennzahl bei über 100 % liegen.⁴¹ Dadurch soll sichergestellt werden, dass langfristig gebundenes Vermögen auch langfristig finanziert wird. Im Umkehrschluss würde das Umlaufvermögen nicht ausreichen, um das gesamte kurzfristige Fremdkapital zu bedienen, was zu Liquiditätsproblemen führen kann.

Stellungnahme der Regierung Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

EK-Quote Die EK-Quote wird als Anteil des EK am Gesamtkapital (= Bilanzsumme) definiert:

$$\frac{\text{EK} \times 100}{\text{GK}}$$

Die Aufsichtsbehörde bewertete eine EK-Quote von über 50 % als „gut“.

Interpretation Die EK-Quote ist ein Maßstab dafür, wie abhängig ein TVB von externen Finanzierungsquellen ist. Eine hohe Eigenkapitalquote deutet auf eine größere finanzielle Unabhängigkeit und Stabilität hin.

Im betriebswirtschaftlichen Sinn kann das EK auch als (theoretische) Haftungsmasse für die Gläubiger angesehen werden. Je höher folglich der EK-Anteil ist, umso niedriger ist das Gläubigerrisiko einzustufen und umgekehrt (Maß für die Bonität bzw. Kreditwürdigkeit). Entsprechend der betriebswirtschaftlichen Literatur⁴² sollte das FK nicht mehr als das Doppelte des EK betragen. Die EK-Quote sollte demnach nicht weniger als 33 % der Bilanzsumme betragen.

FK-Quote Die FK-Quote wird als Anteil des FK am Gesamtkapital definiert:

$$\frac{\text{FK} \times 100}{\text{GK}}$$

Die Aufsichtsbehörde bewertete eine FK-Quote von unter 50 % als „gut“.

Hinweis - kein Mehrwert Der LRH sah in der Berechnung der FK-Quote zusätzlich zur EK-Quote keinen Mehrwert, da sie sich automatisch aus der EK-Quote errechnet. Hohe EK-Quoten implizieren automatisch niedrige FK-Quoten, weil das Gesamtkapital (= EK + FK) die Basis für beide Quoten bildet.

⁴¹ Quelle: Jörg Wöltje, Finanzkennzahlen und Unternehmensbewertung, 2012.

⁴² Quelle: Katharine Hoen: Kennzahlen und Bilanz - Bilanzanalyse und Fallbeispiel Lenzing AG. 2010, S. 11.

Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad (kurz: VG) wird als Anteil der Bankverbindlichkeiten am Gesamtkapital definiert:

$$\frac{\text{Bankverbindlichkeiten} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Aufsichtsbehörde bewertete einen VG von unter 5 % als „sehr gering“, bis 30 % als „gering“, bis 50 % als „erhöht“ und über 50 % als „hoch“.

Kritik – VG eng gefasst Der LRH stellte kritisch fest, dass in die Berechnung des VG lediglich die Bankverbindlichkeiten einfließen und damit diese Kennzahl relativ eng gefasst wurde.

Langfristige Verbindlichkeiten Aus Sicht des LRH stellen sonstige langfristige Verbindlichkeiten, z.B. aus mehrjährigen zugesagten/beschlossenen Zuschüssen, ebenfalls zukünftige Zahlungsverpflichtungen dar, welche den finanziellen Spielraum der TVB einschränken.

Kritik – fehlende Informationen über den Haftungsstand Die Haftungen der TVB (z.B. für fremde Darlehen) wurden bei der Bewertung des VG ebenfalls nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang stellte der LRH kritisch fest, dass die Aufsichtsbehörde nicht über den aktuellen Stand der Haftungen der TVB verfügte.

Ermittlung des Haftungsstandes Die Aufsichtsbehörde ermittelte auf Ersuchen des LRH den Haftungsstand der TVB. Dieser belief sich mit Stand 31.12.2023 auf rd. 8,7 Mio. €. Der LRH stellte fest, dass diese kumulierte Haftungssumme im Verhältnis zu den Gesamterträgen aller TVB iHv rd. 273,1 Mio. €⁴³ (vgl. Kapitel „Finanzlage der TVB“) gering war.

Der LRH wies aber darauf hin, dass aus Sicht einzelner TVB Haftungssummen in ihrer Einzelbetrachtung ein Risiko darstellen können. Die Auswertungen zeigten, dass vier TVB Haftungsstände von jeweils mehr als einer Mio. € aufwiesen, die in Summe rd. 89 % der Gesamthaftungen ausmachten.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung langfristige Verbindlichkeiten in die Berechnung des VG aufnimmt. Zudem sollten die Haftungsstände der TVB bei der Bewertung des VG berücksichtigt werden. Hierfür wären jährlich im Rahmen der Nachprüfung der JA die Haftungsstände der TVB zu ermitteln, um das Risiko zukünftiger Zahlungsverpflichtungen transparent darzustellen.

Stellungnahme der Regierung Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. War der Eintritt der (Zahlungs-)Verpflichtung bereits wahrscheinlich, so musste diese Verpflichtung schon bisher in der Bilanz als Verbindlichkeit oder Rückstellung ausgewiesen werden. Ansonsten waren Eventualverbindlichkeiten auszuweisen. Die Abgrenzung zwischen Verbindlichkeiten und Rückstellungen einerseits und den Eventualverbindlichkeiten andererseits liegt also im Grad der Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Inanspruchnahme.

⁴³ Für das Jahr 2022.

Mobilitätsgrad Der Mobilitätsgrad wird als Verhältnis des Umlaufvermögens inkl. ARA⁴⁴ zum kurzfristigen Fremdkapital definiert:

$$\frac{(\text{Umlaufvermögen} + \text{ARA}) \times 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$$

Die Aufsichtsbehörde bewertete einen Mobilitätsgrad von über 150 % als „gut“.

Interpretation Die Kennzahl „Mobilitätsgrad“ soll die Bedeckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch liquide Mittel darstellen.

Unschärfe Definition Der LRH stellte fest, dass der beschriebene Mobilitätsgrad die Liquidität unscharf definiert, da er die unterschiedliche Liquidierbarkeit einzelner Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt. Die Liquidierbarkeit betrifft Eigenschaften von Vermögensobjekten im Hinblick auf ihre Geldnähe oder Geldferne (leicht oder schwer in Geld umzuwandeln).

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, die in der betriebswirtschaftlichen Literatur⁴⁵ üblichen Kennzahlen zur Messung des Liquiditätsgrades zu verwenden:

- Liquidität 1. Grades (Cash Ratio; deutsch: Barliquidität)⁴⁶,
- Liquidität 2. Grades (Quick Ratio; deutsch: Einzugsliquidität)⁴⁷ und
- Liquidität 3. Grades (Current Ratio; deutsch: umsatzbedingte Liquidität)⁴⁸.

Stellungnahme der Regierung Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

6.3.3. Auswertungen zur Gewinn- und Verlustrechnungen

Erträge und Aufwände Die Aufsichtsbehörde wertete die Gewinn- und Verlustrechnungen (kurz: GuV) der TVB dahingehend aus, woher die finanziellen Mittel stammten (Erträge) und wie diese Mittel verwendet wurden (Aufwände). Die Aufwände wurden dabei folgenden vier Bereichen zugeordnet:

- Infrastruktur,
- Marketing,
- Personal und
- sonstige Aufwände.

⁴⁴ ARA = aktive Rechnungsabgrenzung.

⁴⁵ Z.B. Günter Wöhe/Ulrich Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 25. Auflage, 2013.

⁴⁶ Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der liquiden Mittel (Zahlungsmittelbestand) zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten eines Unternehmens an. Der Zahlungsmittelbestand setzt sich aus Kassenbestand und Bankguthaben zusammen.

⁴⁷ Bei dieser Kennzahl werden neben dem Zahlungsmittelbestand noch kurzfristige Wertpapiere und kurzfristige Forderungen hinzugezählt.

⁴⁸ Diese Kennzahl gibt das Verhältnis des gesamten Umlaufvermögens (englisch current assets) zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten eines Unternehmens an.

Die aggregierten Ergebnisse der GuV-Auswertungen werden im folgenden Kapitel dargestellt.

6.4. Finanzlage der Tiroler Tourismusverbände

Auswertung der Jahresabschlüsse	<p>Die Abt. Tourismus wertete im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Jahresabschlussdaten der TVB aus und erstellte dazu jährlich einen Bericht („Tiroler Tourismusverbände - Analyse der Jahresabschlüsse“).</p> <p>Dieser enthielt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellungen zu Erträgen und Aufwänden sowie deren Zusammensetzung, • Vergleiche der Ergebnisse der einzelnen TVB mit tirolweiten Durchschnittswerten, • Auswertungen zu den Betriebsmittelrücklagen der TVB, • Ermittlungen von Kennzahlen zur Finanzlage der TVB sowie • Auswertungen der Ergebnisse in Relation zu den Nächtigungszahlen.
Darstellung durch den LRH	<p>Der LRH stellte im Folgenden überblicksmäßige Ergebnisse für die Jahre 2019 bis 2022 in aggregierter Form dar.</p>
Erträge	<p>Die Erträge der TVB setzen sich aus Beiträgen der Mitglieder, Zuweisungen des Landes aus der Aufenthaltsabgabe und sonstigen Erträgen zusammen (vgl. Kapitel 4 „Vorgaben für das Haushalts- und Rechnungswesen der Tiroler Tourismusverbände“).</p>
Entwicklung der Erträge	<p>Im überprüften Zeitraum beliefen sich die Erträge im Durchschnitt auf 234,2 Mio. € pro Jahr. In den Jahren 2020 und 2021 kam es trotz finanzieller Unterstützung von Seiten des Landes zu einer Verringerung der Einnahmen. Im Jahr 2020 beliefen sich die Erträge auf insgesamt 223,3 Mio. €, im Jahr 2021 auf 194,5 Mio. €. Dies entsprach einem Rückgang iHv 9 bzw. 21 % im Vergleich zum Jahr 2019. Die Erträge des Jahres 2022 lagen mit 273,1 Mio. € um 11 % über dem Wert des Jahres 2019.</p>
COVID-19-Unterstützungen	<p>In den Jahren 2020 und 2021 erhielten die TVB COVID-19-Unterstützungsleistungen iHv insgesamt 88,0 Mio. €. Hiervon flossen 8,0 Mio. € von Seiten des Landes Tirol zur Finanzierung der Kurzarbeit für die MitarbeiterInnen der TVB. Zur Kompensation von Einnahmeausfällen wurden 60,0 Mio. € vom Land Tirol direkt an die TVB ausbezahlt, weitere 20,0 Mio. € erhielten die TVB im Jahr 2020 aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds.</p>

Nachfolgende Tabelle stellt die Erträge der TVB im überprüften Zeitraum dar:

Tab. 3: Entwicklung der Erträge der TVB in den Jahren 2019 - 2022 (Beträge in Mio. € gerundet;
Quelle: Abt. Tourismus)

Jahr	Aufenthalts- abgabe	Beiträge der Mitglieder	Sonstige Erträge		Gesamt
				davon COVID-19- Unterstützungen	
2019	95,3	106,9	43,8	-	246,0
2020	69,3	79,6	74,4	44,0	223,3
2021	50,4	73,2	70,9	44,0	194,5
2022	95,2	137,8	40,1	-	273,1
Summe	310,2	397,6	229,1		937,0

Aufteilung

Den größten Teil der Erträge im überprüften Zeitraum stellten die Beiträge der TVB-Mitglieder dar. Diese beliefen sich auf insgesamt 397,6 Mio. € (durchschnittlich 99,4 Mio. € pro Jahr). Die Zuweisungen des Landes aus der Aufenthaltsabgabe betrugen 310,2 Mio. € (durchschnittlich 77,6 Mio. € pro Jahr). Die sonstigen Erträge machten 229,1 Mio. € (durchschnittlich 57,3 Mio. € pro Jahr) aus.

Die Zusammensetzung der Erträge über die Zeit spiegelte die pandemiebedingten Einnahmefälle und Mittelzuflüsse wider. In „regulären“ Jahren wurden die TVB zu mehr als 80,0 % aus Beiträgen der Mitglieder und der Aufenthaltsabgabe finanziert. In den Jahren 2020 und 2021 entfiel ein vergleichsweise geringerer Anteil auf diese Einnahmenarten. Gleichzeitig gewannen die „sonstigen“ Erträge an Bedeutung, da in dieser Position die COVID-19-Unterstützungszahlungen des Landes enthalten waren.

Entwicklung der Aufwände

Die Aufwände der TVB lagen in den Jahren 2019 bis 2022 im Durchschnitt bei 213,4 Mio. € jährlich. Im ersten Jahr des überprüften Zeitraumes wiesen alle TVB zusammen Aufwände iHv 239,7 Mio. € aus. In den Jahren 2020 und 2021 fielen die Aufwände mit 201,2 Mio. € und 183,4 Mio. € geringer aus als im Jahr 2019. Im Jahr 2022 lagen die Aufwände mit 229,3 Mio. € um 4,3 % unter denen des Jahres 2019.

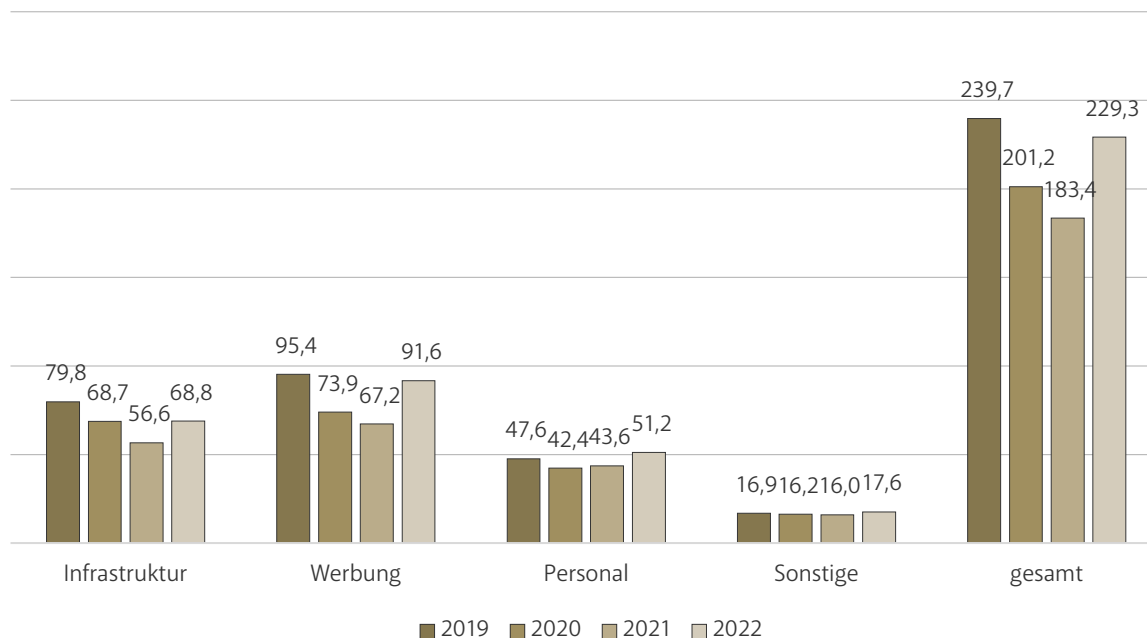
Verteilung der Aufwände

Die Aufsichtsbehörde analysierte jährlich die Mittelverwendung der TVB. Hierbei ordnete sie die Aufwände den Gruppen „Infrastruktur“, „Werbung“, „Personal“ oder „Sonstige“ zu. Zu „Sonstige“ zählen z.B. Abgaben, Miet-, Pacht- und Verwaltungsaufwand sowie Rechts- und Beratungskosten.

Im Durchschnitt wendeten die TVB in den Jahren 2019 bis 2022 32,0 % für „Infrastruktur“, 37,5 % für „Werbung“, 22,6 % für „Personal“ und 7,9 % für „Sonstiges“ auf.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Verteilung der Aufwände im überprüften Zeitraum:

Diagr. 1: Verteilung der Aufwände der TVB 2019 – 2022
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Abt. Tourismus; Darstellung LRH)



Werte einzelner TVB (Ausreißer) Eine Analyse der Aufwandskategorien der TVB zeigte, dass einzelne TVB teils deutlich über oder unter den genannten Durchschnittswerten der Verteilung der Aufwände lagen.

Jahresergebnisse und BMR Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Jahresergebnisse und BMR pro TVB im überprüften Zeitraum:

Tab. 4: Entwicklung des durchschnittlichen Jahresergebnisses und der durchschnittlichen BMR in den Jahren 2019-2022 (Beträge in € gerundet; Quelle: Abt. Tourismus)

Jahr	durchschnittl. Jahresergebnis	durchschnittl. BMR	durchschnittl. BMR (in % des Gesamtbudgets ⁴⁹)
2019	187.007	1.322.664	26,3
2020	700.222	2.197.926	58,2
2021	385.562	2.390.999	72,4
2022	1.290.407	3.553.723	57,5

Hohe Jahresüberschüsse Im gesamten überprüften Zeitraum, mit Ausnahme des Jahres 2021, erzielten die TVB in Summe eine Steigerung der Jahresergebnisse. Im Mittel lag der Jahresüberschuss pro TVB bei rd. 641 Tsd. € pro Jahr, was einer jährlichen Gesamthöhe von durchschnittlich rd. 21,8 Mio. € (34 mal 641 Tsd. €) entsprach.

⁴⁹ Summe der Mitgliedsbeiträge und Aufenthaltsabgaben.

Jahresergebnisse einzelner TVB	Wiesen im Jahr 2019 noch 12 der 34 TVB ein negatives Jahresergebnis iHv durchschnittlich 431,6 Tsd. € aus, so waren es im Jahr 2020 nur mehr zwei, im Jahr 2021 fünf und im Jahr 2022 lediglich zwei TVB, die einen Jahresfehlbetrag auswiesen.
BMR	<p>Trotz der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft verzeichneten die TVB im gesamten überprüften Zeitraum eine jährliche Steigerung der BMR. Im Mittel verfügte jeder TVB im überprüften Zeitraum über eine BMR iHv rd. 2,37 Mio. €, was einer Gesamthöhe von durchschnittlich rd. 80,5 Mio. € entsprach.</p> <p>Die Tabelle 4 zeigt, dass die Vorgabe für die Höhe der BMR (10 % des Gesamtbudgets) im Durchschnitt deutlich übertroffen wurde. Beispielsweise betrug im Jahr 2022 das Gesamtbudget der TVB, bestehend aus Beiträgen der Mitglieder und Zuweisungen aus der Aufenthaltsabgabe, insgesamt 233,0 Mio. €. Die (fiktive) Untergrenze der BMR für alle TVB zusammen lag damit bei 23,3 Mio. €. Tatsächlich wiesen die TVB im Jahr 2022 in Summe BMR iHv 120,8 Mio. € aus, was einer Überdeckung iHv 97,5 Mio. € für alle TVB zusammen entsprach.</p>
BMR einzelner TVB	Im Jahr 2019 erreichten sechs TVB die gesetzlich vorgeschriebene Mindest-BMR iHv 10,0 % nicht. In den Jahren 2020 und 2022 unterschritt nur jeweils ein TVB die Mindestvorgabe. Im Jahr 2021 erreichten alle TVB eine BMR von mindestens 10 % (im Durchschnitt waren es in diesem Jahr 72,4 %).
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Darstellung der durchschnittlichen Jahresergebnisse und der durchschnittlichen Betriebsmittelrücklagen der Tiroler Tourismusverbände entspricht deren positiver Haushaltsführung. Angemerkt wird, dass die für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen gebundenen Rücklagen in den dargestellten durchschnittlichen Betriebsmittelrücklagen nicht abgebildet sind. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage hat einerseits nach GBP-VO mindestens 10 % des Gesamtbudgets zu betragen. Andererseits stellen die für Infrastrukturmaßnahmen bereits gebundenen (zweckgebundenen) Betriebsmittelrücklagen bis zu 2/3 der (Gesamt-)Betriebsmittelrücklagen dar.</i>
Kennzahlen	<p>Wie im Kapitel 6.3.2 beschrieben, ermittelte die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Überprüfung der Jahresabschlüsse auch Kennzahlen zur Finanzlage der TVB.⁵⁰</p> <p>In den Jahren 2019 bis 2022 lag der mittlere Anlagendeckungsgrad bei 280,6 %, die mittlere EK-Quote bei 74,1 %, der mittlere VG bei 12,9 % und der Mobilitätsgrad im Mittel bei 644,0 %.</p>
Bewertungsschema	Entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde gilt ein Anlagendeckungsgrad über 70 %, eine EK-Quote über 50 % und ein Mobilitätsgrad über 150 % als „guter“ Kennzahlenwert. Der VG wird bis zu einem Wert von 5 % als „sehr gering“, über 5 % und unter 30 % als „gering“, bis 50 % als „erhöht“ und über 50 % als „hoch“ eingestuft.

⁵⁰ Da sich aus der gemeinsamen Darstellung der Eigen- und Fremdkapitalquote kein Mehrwert ergibt, wurde an dieser Stelle auf eine Darstellung der Ergebnisse für die Fremdkapitalquote der TVB verzichtet (vgl. Anregung des LRH im Kapitel 6.3.2).

Im überprüften Zeitraum waren damit sämtliche Kennzahlenwerte im Mittel als „gut“ und der Verschuldungsgrad als „gering“ einzustufen.

Tab. 5: Entwicklung der durchschnittlichen Kennzahlenwerte in den Jahren 2019 - 2022 (in %; Quelle: Abt. Tourismus)

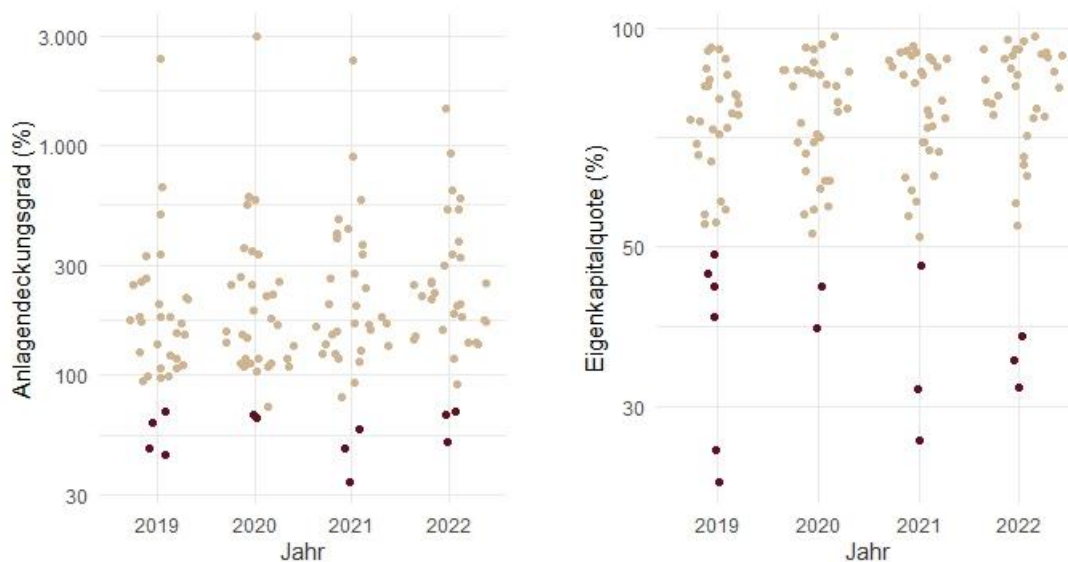
Kennzahl	2019	2020	2021	2022	Durchschnitt
Anlagendeckungsgrad	247,5	288,5	291,7	294,6	280,6
Eigenkapitalquote	69,0	74,7	74,5	78,2	74,1
Verschuldungsgrad	13,8	12,7	14,8	10,2	12,9
Mobilitätsgrad	412,9	650,7	704,9	807,2	644,0

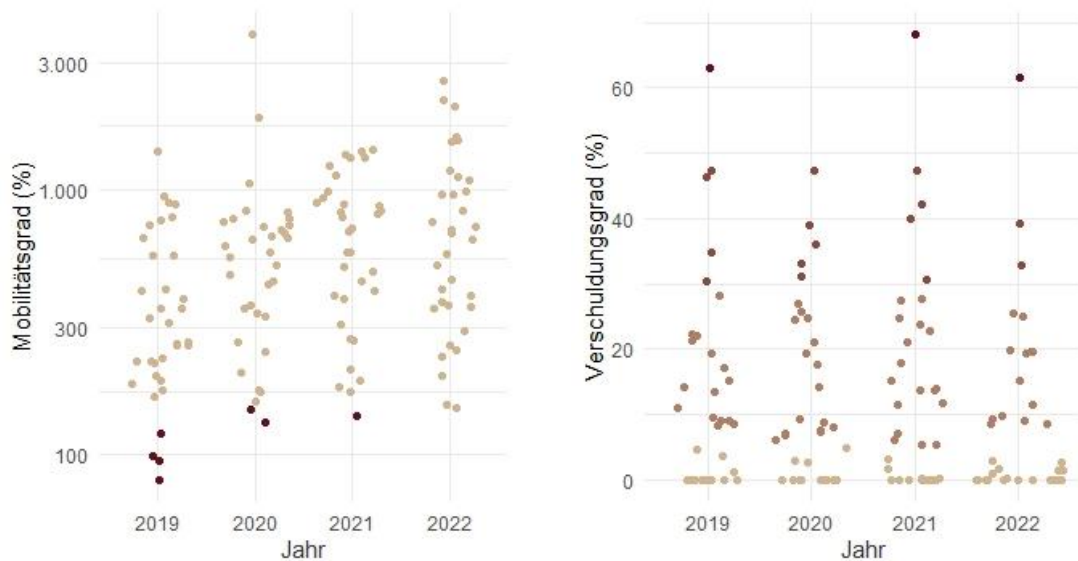
Kennzahlenwerte Die folgenden Darstellungen zeigen die Verteilung der Kennzahlenwerte der einzelnen TVB im überprüften Zeitraum.

Der überwiegende Teil der TVB wies Kennzahlenwerte (Anlagendeckungsgrad, EK-Quote und Mobilitätsgrad) auf, die als „gut“ einzustufen waren. So wiesen im überprüften Zeitraum pro Jahr höchstens sechs TVB einen Kennzahlenwert auf, der gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde nicht als „gut“ einzustufen war.

Im überprüften Zeitraum wiesen pro Jahr fünf TVB einen „erhöhten“ oder „hohen“ Verschuldungsgrad auf. Im Jahr 2022 sank diese Zahl auf drei.

Diagr. 2: Kennzahlenwerte im überprüften Zeitraum (Quelle: Abt. Tourismus; Darstellung LRH)





Bewertung	Die Analyse der Jahresabschlüsse zeigte, dass die TVB im Durchschnitt hohe Jahresüberschüsse erzielten und BMR in einem beträchtlichen Ausmaß aufgebaut wurden. Auch die Kennzahlenwerte wiesen im Durchschnitt gute Werte auf.
Ausreißer	Nichtsdestotrotz wurde deutlich, dass einzelne TVB erheblich über oder unter den Durchschnittswerten der Verteilung der Aufwände (Infrastruktur, Werbung, Personal, Sonstige) lagen. Zudem gab es auch bei den Kennzahlenauswertungen einzelne TVB, die keine „guten“ Werte aufwiesen. ⁵¹
Kritik - fehlende Schluss- folgerungen	Der LRH stellte kritisch fest, dass in den jährlichen Berichten zur „Analyse der Jahresabschlüsse“ aber keine Schlüsse aus den Ergebnissen der ermittelten Kennzahlen (z.B. starke Abweichungen vom Tirol-Schnitt) gezogen bzw. keine Analysen zur Erklärung der Abweichungen angestellt wurden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung Benchmark-Analysen durchführt, anhand derer z.B. Potenziale für Effizienzsteigerungen bei einzelnen TVB identifiziert werden könnten. Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mittelfristige Trendanalysen zur Finanzlage der TVB auch als Basis für risikoorientierte Prüfungsansätze dienen können.
---------------------------------------	---

Stellungnahme der Regierung Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass Benchmark Analysen von der Aufsichtsbehörde schon seit vielen Jahren durchgeführt werden. Dabei werden die jährlichen Aufwände für das Marketing, die Infrastruktur und die Personalkosten erhoben und geclustert nach Nächtigungszahlen ausgewertet. Diese Analysen wurden bisher nur intern verwendet und nicht an die Tourismusverbände weitergegeben. Der Grund dafür liegt in den sehr unterschiedlichen Verbandsstrukturen (Gebietsgröße, Anzahl an Infrastruktureinrichtungen etc.).

⁵¹ Auf die Verbesserungsmöglichkeiten der verwendeten Kennzahlen wurde bereits im Kapitel 6.3.2 hingewiesen.

Dadurch ist eine Vergleichbarkeit nur bedingt gegeben. Eine anonymisierte Analyse macht daher nur bedingt Sinn.

Replik

Die Kritik des LRH bezog sich darauf, dass in den jährlichen Berichten zur „Analyse der Jahresabschlüsse“ keine Schlüsse aus den Ergebnissen der ermittelten Kennzahlen (z.B. starke Abweichungen vom Tirol-Schnitt) gezogen bzw. keine Analysen zur Erklärung der Abweichungen gestellt wurden. Er empfahl daher, aufbauend auf den Benchmark-Analysen Potenziale für Effizienzsteigerungen bei einzelnen TVB zu identifizieren.

6.5. Prüfung der Zweckmäßigkeit

Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit

Anhand der Auflistung der Prüfungsfeststellungen (vgl. Kapitel 6.1 bis 6.4) zeigte sich, dass die Prüfungen im Rahmen der finanziellen Aufsicht der TVB im Wesentlichen aus der Kontrolle der Rechtmäßigkeit bestehen. Die Aufsichtsbehörde überprüfte dabei die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften (z.B. bei Beschlussfassungen der TVB-Organen oder dem Einholen von aufsichtsbehördlichen Genehmigungen). Die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens war ein weiterer Aspekt der Prüfungstätigkeit. Dies bewertete der LRH positiv, da das Rechnungswesen die zentrale Grundlage für sämtliche Informationen über die Gebarung (Wirtschaftsführung) der TVB darstellt. Jahresabschluss und Lagebericht waren gemäß § 29 Abs. 3 TTG 2006 von einem/einer vom AR des TVB zu bestellenden WirtschaftsprüferIn jährlich zu prüfen.

Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Artikel 120b Abs. 1 B-VG räumt dem Bund und dem Land ein Aufsichtsrecht gegenüber den TVB als Selbstverwaltungskörper hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ein. Darüber hinaus kann sich das Aufsichtsrecht aber auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung erstrecken, wenn dies auf Grund der Aufgaben erforderlich ist. Zudem verankert das TTG 2006 (§§ 21, 24 und 27) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in der Haushaltsführung der TVB und normiert diese als weitere Prüfungsmaßstäbe der Gebarung. Auch § 39 TTG 2006 sieht Überprüfungen der Wirtschaftsführungen vor.

Keine Kosten-Nutzen-Analysen und keine Querschnittsanalysen

Der LRH stellte im Rahmen seiner Prüfungen der finanziellen Aufsicht der TVB fest, dass die Überprüfung der Gebarung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die Aufsichtsbehörde nur punktuell stattfand. So erhob die Aufsichtsbehörde die Jahresabschlussdaten der TVB, ermittelte auf deren Grundlage Kennzahlen und erstellte einen Bericht über die Finanzlage. Umfassendere Soll-Ist-Vergleiche oder Kosten-Nutzen-Analysen von Investitionen und Projekten wurden jedoch nicht durchgeführt. Zudem fanden auch keine Querschnittsprüfungen ausgewählter Themen zwischen verschiedenen TVB statt, mit denen Vergleichsdaten sowie „best-practice“ Beispiele ermittelt werden könnten. Die Durchführung von Gebarungsprüfungen stellt jedoch ein wichtiges Instrument dar, um die Qualität der Haushaltsführung sicherzustellen und zu verbessern.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, im Sinne einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Gebarungsprüfung der TVB die Prüfungsmaßstäbe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verstärkt anzuwenden.

Entwicklung von standardisierten Vorgehensweisen und Prüfplänen Für die Durchführung von Gebarungsprüfungen wären standardisierte Vorgehensweisen zu entwickeln. Diese würden eine einheitliche Prüfungsqualität und eine effiziente Prüfungsarbeit sicherstellen. Grundlage für die jährliche Prüfungstätigkeit sollte ein Prüfplan sein, welcher die geplanten Gebarungsprüfungen eines Kalenderjahres festlegt. Für die Auswahl prüfungsrelevanter TVB sollte ein Prüfungsintervall festgelegt werden, aber auch anlassbezogene Aspekte der Tiroler TVB (z.B. auffallende Entwicklungen im Rahmen eines Kennzahlen-Monitorings, bei Verschlechterung der Finanzsituation, Kontoüberziehungen, fehlende Protokolle oder Beschlüsse, fehlende aufsichtsbehördliche Genehmigungen, eingeschränkter Bestätigungsvermerk, fehlende Prüfvermerke des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin gemäß § 29 Abs. 3 TTG 2006 etc.) berücksichtigt werden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, bei der Erstellung von Prüfplänen neben dem Aspekt eines zu entwickelnden Prüfungsintervalls auch „Risikofaktoren“ (z. B. größere Investitionsvorhaben von TVB, hohe Verschuldung) zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Regierung Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Sinne einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Gebarungsprüfung der TVB die Prüfungsmaßstäbe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verstärkt anzuwenden und betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, bei der Erstellung von Prüfplänen neben dem Aspekt eines zu entwickelnden Prüfungsintervalls auch „Risikofaktoren“ (z. B. größere Investitionsvorhaben von TVB, hohe Verschuldung) zu berücksichtigen, wird festgehalten, dass die Tiroler Tourismusverbände als Selbstverwaltungskörper autonome Körperschaften öffentlichen Rechts darstellen und ihre inhaltlichen Entscheidungen selbständig treffen dürfen und im Gegenzug dazu die Aufsichtsbehörde lediglich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen hat und sohin die Überprüfung der Zweckmäßigkeit durch die Aufsichtsbehörde im Sinne einer Überprüfung der Rentabilität oder der Effizienz von konkreten (Marketing- oder Infrastruktur-)Maßnahmen nicht absolut sondern nur relativ möglich ist. Jedenfalls können im Vorfeld (ex ante Prüfung) im Zuge einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nähere Ausführungen/Erhebungen zur Zweckmäßigkeit eines geplanten Vorhabens des TVB seitens der Aufsichtsbehörde verlangt werden und können diese Ausführungen/Erhebungen durch die Aufsichtsbehörde auch formal einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Die letztendlich im Nachhinein eingetretene Zweckmäßigkeit der erfolgten Maßnahme(n) kann erst ex post und sohin erst nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung beurteilt werden. Zudem ist im Zuge der Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragsservice eine Weiterentwicklung der bisher schon standardisierten Vorgehensweisen zur Gebarungsprüfung, einheitliche Prüfungsqualitäten bzw. die Erstellung von Prüfplänen als weiteres Formalkriterium für die Aufsichtsbehörde bereits in Ausarbeitung und wird sohin den gegenständlichen Empfehlungen des Landesrechnungshofes entsprechen.

7. Verband der Tiroler Tourismusverbände

Rechtliche Grundlagen	Die rechtlichen Grundlagen des Verbandes der Tiroler Tourismusverbände (VTT) sind in den §§ 20 und 21 TTG 2006 geregelt. Der VTT wurde 2015 als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Innsbruck gegründet. Die Tiroler TVB sind in der VV des VTT durch ihre Obleute vertreten und haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verband zu leisten.
Organe	<p>Gemäß § 21 Abs. 1 TTG 2006 sind die Organe des VTT die VV, der Vorstand, der Vorsitzende/die Vorsitzende und zwei RechnungsprüferInnen. Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt fünf Jahre.</p> <p>Die VV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie erlässt die Satzung des VTT, setzt den Mitgliedsbeitrag und den Voranschlag fest, wählt die Vorstandsmitglieder und die RechnungsprüferInnen und genehmigt den JA. Der Vorstand bestand im überprüften Zeitraum aus drei Mitgliedern.⁵² Der/Die vom Vorstand gewählte Vorsitzende vertritt den Verband nach außen und beruft Vorstandssitzungen und Vollversammlungen ein.</p>
Aufgaben des VTT	<p>Dem VTT kommen gemäß § 20 Abs. 3 TTG 2006 u.a. folgende, wesentliche Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung der Mitglieder, insbesondere im Bereich des Erfahrungsaustausches, der Weiterbildung und der Forschung, • die Beratung der Behörden in touristischen Angelegenheiten, • die Mitwirkung bei der Erarbeitung und bei der gemeinsamen Umsetzung von tourismusstrategischen Grundlagenarbeiten von überregionaler bzw. landesweiter Bedeutung, • die Aus- und Weiterbildung der NachhaltigkeitskoordinatorInnen gemäß § 17a TTG 2006 sowie • die Zusammenführung der regionalen Nachhaltigkeitsberichte zu einem landesweiten Nachhaltigkeitsbericht, der der Tiroler Landesregierung bis 30.6. des Folgejahres vorzulegen ist.
Aufgaben der RechnungsprüferInnen	Gemäß § 21 Abs. 4 TTG 2006 haben die RechnungsprüferInnen die Verbandsgebahrung mindestens einmal jährlich auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der VV zu berichten.

⁵² Seit der Änderung der Satzung des VTT im Oktober 2023 besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern.

Aufsicht der Tiroler Landesregierung	<p>Der VTT unterliegt gemäß § 21 Abs. 6 TTG 2006 der Aufsicht der Tiroler Landesregierung. Diese Aufsicht ist demnach gemäß § 55 Tiroler Schischulgesetz 1995⁵³ auszuüben und bezieht sich darauf, dass der VTT bei der Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Gesetze, Verordnungen und die Satzung nicht verletzt, seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.</p> <p>Des Weiteren hat die Aufsichtsbehörde u.a. das Recht, zu den Sitzungen der VV und des Vorstandes einen Vertreter zu entsenden. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>
Teilnahme an den Sitzungen	Vertreter der Abt. Tourismus/Aufsichtsbehörde nahmen bis zum Jahr 2023 an Vorstandssitzungen und Vollversammlungen teil. ⁵⁴
Kritik – keine Prüfberichte	Der LRH stellte kritisch fest, dass aus den vorliegenden Aufsichtsakten nicht ersichtlich war, ob und in welcher Art und Weise die Aufsichtsbehörde die Tätigkeiten des VTT überprüfte (z.B. ob alle Aufgaben hinreichend erfüllt wurden). Es lagen jedenfalls keine diesbezüglichen Prüfberichte vor.
Gebarungskontrolle	<p>Der LRH stellte fest, dass die erforderlichen RechnungsprüferInnen zur Kontrolle der Gebarung des VTT bestellt wurden und diese auch jährlich den Rechnungsabschluss des VTT prüften. Diese Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.</p> <p>Allerdings war in den Aufsichtsakten nicht dokumentiert, auf welche Art und Weise diese Prüfungen erfolgten (keine Übermittlung von entsprechenden Prüfprotokollen) und ob auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung, wie im § 21 Abs. 4 TTG 2006 vorgesehen, überprüft wurde.</p>
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung entsprechende Prüfprotokolle der RechnungsprüferInnen einfordert, um die Qualität der Gebarungskontrolle durch die Organe des VTT feststellen zu können.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt. Im Zuge der Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragservice sind standardisierte Vorgehensweisen zur Gebarungsprüfung, einheitliche Prüfungsqualitäten bzw. die Erstellung von Prüfplänen als weiteres Formalkriterium für die Aufsichtsbehörde bereits in Ausarbeitung.</i>
Interessensvertretung, Bildung	Gemäß den Vorstands- und VV-Protokollen erfüllte der VTT im Wesentlichen seine Aufgaben in der Vernetzung, Interessensvertretung und Unterstützung der TVB. So war der VTT beispielsweise für die Organisation und Entwicklung der Vermieterakademie Tirol, die Vermieter-Coach-Ausbildung und Weiterbildungsangebote für TVB-MitarbeiterInnen verantwortlich. Er nahm auch die Interessensvertretung der TVB in Gremien auf Landesebene wahr.

⁵³ LGBl. Nr. 15/1995.⁵⁴ Ab dem Jahr 2023 nur mehr an Vollversammlungen.

Nachhaltigkeit	Beim Thema „Nachhaltiger Tourismus“ kommt dem VTT gemäß den geltenden rechtlichen Vorschriften eine wesentliche Rolle in der Erarbeitung von Strategien, der Aus- und Weiterbildung und der Berichterstattung an die Tiroler Landesregierung zu.
NachhaltigkeitskoordinatorInnen und Ausbildungsprogramm	Die Bestellung der NachhaltigkeitskoordinatorInnen gemäß § 17a TTG 2006 obliegt den TVB. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH waren in allen TVB NachhaltigkeitskoordinatorInnen bestellt. Das vom VTT mitorganisierte Ausbildungsprogramm für diese KoordinatorInnen wurde im Sommer 2024 abgeschlossen.
Regionale Nachhaltigkeitsstrategien	Gemäß § 3 Abs. 2 lit. a TTG 2006 obliegt den TVB die Erarbeitung einer regionalen Nachhaltigkeitsstrategie unter Berücksichtigung tourismusstrategischer, landesweiter Vorgaben. Der VTT hat gemäß § 20 Abs. 3 lit. f TTG 2006 die TVB bei dieser Aufgabe zu unterstützen.
Rahmenkonzept	Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH lag ein unter Mitarbeit des VTT erstelltes Rahmenkonzept einer „Mehrdimensionalen Nachhaltigkeitsstrategie für Tiroler Destinationen“ mit Stand Juli 2023 vor. ⁵⁵ Dieses definiert landesweit einheitliche Vorgaben (Handlungsfelder, Indikatoren) sowie einen Leitfaden zur Umsetzung regionaler Strategien. Ziel des Rahmenkonzepts ist die Operationalisierung der landesweiten Tourismusstrategie „Tiroler Weg - Perspektiven für eine verantwortungsvolle Tourismusentwicklung“. Handlungsfelder und Indikatoren wurden demgemäß unter Bezugnahme auf internationale Standards der nachhaltigen Tourismusentwicklung in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit fünf Pilotregionen erarbeitet.
Landesweite Vorgaben	Der LRH beurteilte die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Rahmens mit messbaren Zielsetzungen und Indikatoren positiv.
Regionale Nachhaltigkeitsberichte	Die GeschäftsführerInnen und NachhaltigkeitskoordinatorInnen der TVB haben seit dem Jahr 2022 jährlich einen (regionalen) Nachhaltigkeitsbericht zum Umsetzungsstand der getroffenen Maßnahmen zu erstellen. Dieser ist an den VTT zu übermitteln, wobei dem VTT in der Folge die Aufgabe zukommt, die regionalen Nachhaltigkeitsberichte zu einem landesweiten Bericht zusammenzuführen und der Tiroler Landesregierung zeitgerecht vorzulegen.
Kritik - keine Nachhaltigkeitsberichte	Der LRH stellte im Rahmen seiner Stichprobenprüfung kritisch fest, dass in den Aufsichtsakten und in den AR-Protokollen der TVB keine regionalen Nachhaltigkeitsberichte dokumentiert waren.
Landesweiter Nachhaltigkeitsbericht	Um einen landesweiten Nachhaltigkeitsbericht trotzdem erstellen zu können, führte der VTT im Jahr 2023 einen Nachhaltigkeitscheck in Form eines Online-Fragebogens durch. In diesem Fragebogen gaben die TVB Auskunft über getroffene Maßnahmen in den Bereichen „Management“, „Sozioökonomische Nachhaltigkeit“, „Kulturelle Nachhaltigkeit“ und „Ökologische Nachhaltigkeit“.

⁵⁵ Dieses wurde vom „MCI Management Center Innsbruck“ unter Mitwirkung der „Tirol Werbung“ und des VTT erstellt.

Fehlendes Monitoring Der „Nachhaltigkeitscheck“ ergab, dass nur wenige TVB (18 %) Kontroll- und Monitoringsysteme zu den sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Auswirkungen des Tourismus einrichteten.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit die Aufgabenerfüllung der TVB und des VTT im Rahmen der Entwicklung der (regionalen) Nachhaltigkeitsstrategien und -berichte vorantreibt.⁵⁶ Darüber hinaus sollte die Tiroler Landesregierung auch die fachliche Ausbildung der NachhaltigkeitskoordinatorInnen überwachen, um die Qualität des Nachhaltigkeitsprozesses sicherzustellen.

Stellungnahme der Regierung Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

8. Zusammenfassung

Aufsicht über die Tourismusverbände Das TTG 2006 bestimmt im § 39 Abs. 1, dass die Tiroler Tourismusverbände der Aufsicht der Tiroler Landesregierung unterstehen. Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung war die Abt. Tourismus für die Aufsicht über 34 Tiroler Tourismusverbände zuständig.

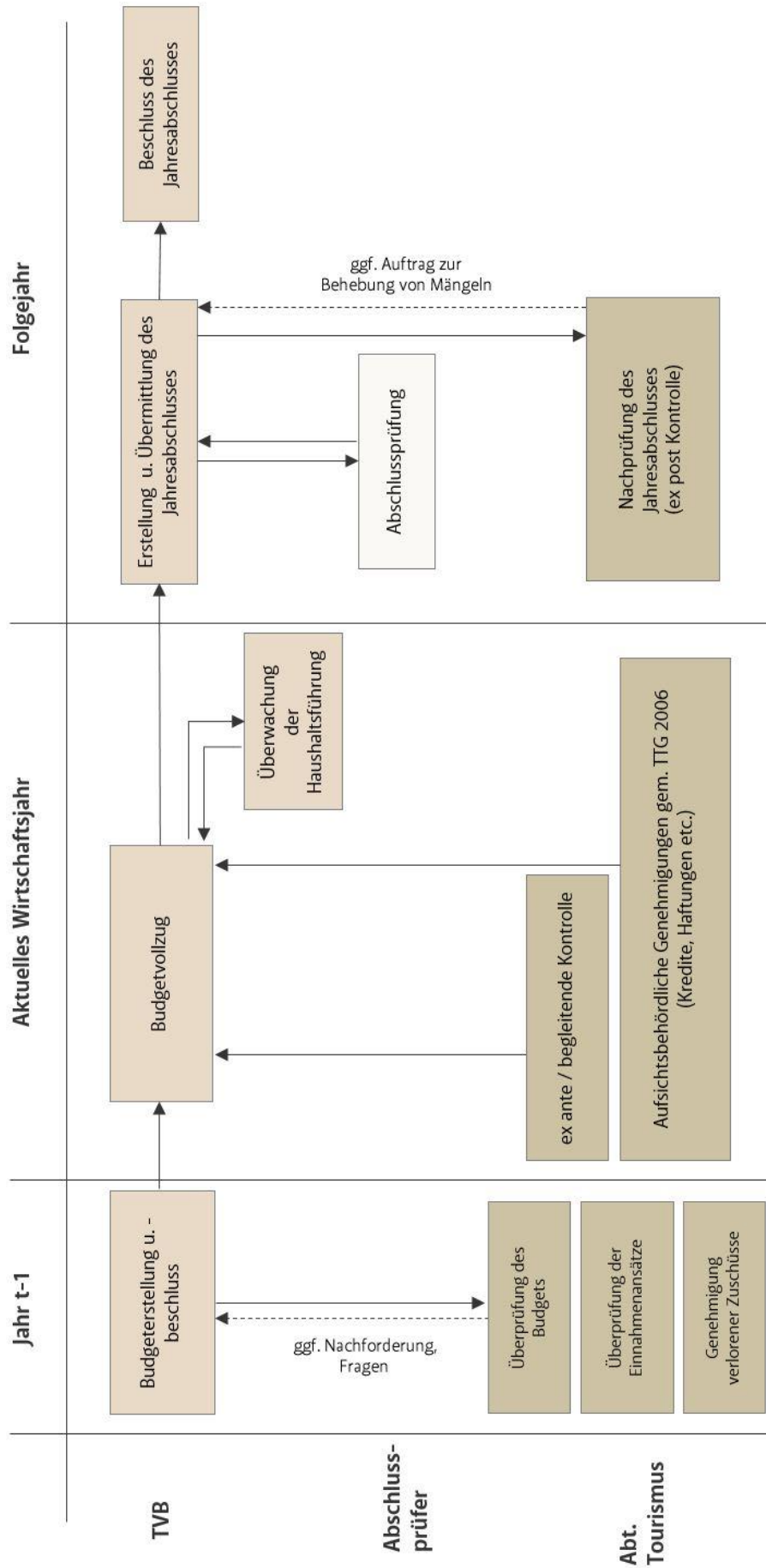
LRH-Prüfung Der LRH stellte die rechtlichen Grundlagen der finanziellen Aufsicht über die Tiroler Tourismusverbände dar und überprüfte die Tätigkeiten der Abt. Tourismus als Aufsichtsbehörde.

Prüfungsmaßstäbe Die Prüfung zeigte, dass die bestehenden rechtlichen Vorgaben umfassende Prüfungsmaßstäbe definieren und für die Kontrolle klar definierte Verantwortlichkeiten auf Ebene der Tiroler Tourismusverbände, der AbschlussprüferInnen und der Aufsichtsbehörde vorsehen.

Kontrollstruktur Folgende Grafik beschreibt in einem Ablaufdiagramm die im Prüfbericht beschriebene Kontrollstruktur zwischen den wesentlichen AkteurInnen:

⁵⁶ Z.B. Kontrollen, ob regionale Nachhaltigkeitsstrategien und -berichte erstellt wurden und entsprechende Monitoringsysteme vorliegen.

Diagr. 3: Kontrollstruktur zwischen TVB, AbschlussprüferInnen und Abt. Tourismus als Aufsichtsbehörde (Darstellung LRH)



Geringe Personal- ausstattung	Der LRH stellte fest, dass in der Abt. Tourismus lediglich zwei MitarbeiterInnen mit der Aufsicht über 34 Tiroler Tourismusverbände beschäftigt waren (Aufsichtsbehörde). ⁵⁷ Unter Berücksichtigung, dass diese MitarbeiterInnen nicht zu 100 % der finanziellen Aufsicht zuzuordnen waren, schätzte die Abt. Tourismus den jährlichen Personaleinsatz für die Aufsichtstätigkeiten auf lediglich 1,5 bis 1,75 VZÄ.
Prüfungsansätze	Die Aufsicht über die Tiroler Tourismusverbände stellte sich sowohl als ex ante bzw. begleitende Kontrolle (z.B. bei aufsichtsbehördlichen Genehmigungen) als auch ex post Kontrolle dar (z.B. bei der Nachprüfung der Abschlussberichte).
Keine Vor-Ort- Kontrollen	Der LRH stellte kritisch fest, dass die Aufsichtsbehörde keine Vor-Ort-Kontrollen durchführte. Sie begründete dies u.a. mit den geringen Personalressourcen.

Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde

Der LRH überprüfte, welche Aufsichtstätigkeiten die Abt. Tourismus als Aufsichtsbehörde im Zeitraum 2019 bis 2023 vornahm. Er stellte dabei Sachverhalte kritisch fest und sprach zur Verbesserung der Prüfungsqualität folgende Empfehlungen aus:

Überprüfung der Budgets und des Budgetvollzugs	<p>Im Rahmen der Überprüfung der jährlichen Budgets der Tiroler Tourismusverbände sollte die Tiroler Landesregierung von den Aufsichtsräten Berichte und Protokolle einfordern, anhand derer beurteilt werden kann, ob die Aufsichtsräte</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Budgetvollzug hinsichtlich überplanmäßiger Budgetüberschreitungen hinreichend kontrollierten, • die Haushalts- und Kassenführung der Tiroler Tourismusverbände hinreichend überwachten und • die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der operativen Tätigkeit des Vorstandes überprüften.
Aufsichts- behördliche Genehmigungen	<p>Hinsichtlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen sollte die Tiroler Landesregierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • auch die Prüfung der genehmigungspflichtigen verlorenen Marketing- und Infrastrukturzuschüsse durch die AbschlussprüferInnen in der GBP-VO⁵⁸ vorsehen und einen einheitlichen Prüfungsmaßstab für alle vermögensrelevanten Rechtsgeschäfte festlegen, • Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei hohen mehrjährigen Marketing- und Infrastrukturzuschüssen durchführen (§ 40 Abs. 3 TTG 2006) sowie

⁵⁷ Zudem verwendete eine Juristin der Abt. Tourismus einen Teil ihrer Arbeitszeit für die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen.

⁵⁸ Gebarungs-, Bilanzierungs- und Prüfungsrichtlinien-Verordnung.

- fehlende oder nicht nachvollziehbare Prüfvermerke der AbschlussprüferInnen dem Aufsichtsrat bekanntgeben und die Mängelbehebung gemäß § 29 Abs. 4 TTG 2006 einfordern. Dies würde eine flächendeckende und ordnungsgemäße Prüfung der Übereinstimmung der Gebarung mit den aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gewährleisten.

Hinweis - Leasing Der LRH wies darauf hin, dass nur ausgewählte vermögensrelevante Rechtsgeschäfte der Tiroler Tourismusverbände (vgl. § 10 lit. g und § 14 Abs. 1 lit. j, l und r TTG 2006) der Genehmigungspflicht der Tiroler Landesregierung unterliegen und somit nur für diese Geschäfte Vorgaben gemäß TTG 2006 im Sinne einer risikoaversen Finanzgebarung vorgesehen sind. Beschlüsse des Aufsichtsrates über den Abschluss von Leasingverträgen unterliegen hingegen seit dem Inkrafttreten des TTG 2006 nicht mehr der Genehmigungspflicht durch die Tiroler Landesregierung. Nach Ansicht des LRH können Leasingverpflichtungen, insbesondere das sogenannte „Finanzierungsleasing“, jedoch erhebliche finanzielle Risiken für einzelne Tiroler Tourismusverbände bergen, insbesondere, wenn Leasingfinanzierungen herkömmliche Kreditfinanzierungen ersetzen sollen.

Nachprüfung der Abschlussberichte Die Stichprobenprüfung des LRH zeigte, dass die von den Tiroler Tourismusverbänden erstellten Lageberichte trotz Abschlussprüfung nicht alle vorgeschriebenen Bestandteile enthielten. Im Rahmen der Nachprüfung der Abschlussberichte der WirtschaftsprüferInnen sollte die Tiroler Landesregierung daher die Vollständigkeit des Lageberichts überprüfen und im Fall von fehlenden Bestandteilen ebenfalls eine Mängelbehebung gemäß § 29 Abs. 4 TTG 2006 vom AR einfordern.

Nachhaltigkeitsberichte

Die GeschäftsführerInnen und NachhaltigkeitskoordinatorInnen der Tiroler Tourismusverbände haben gemäß § 17 Abs. 2 und § 17a TTG 2006 jährlich einen regionalen Nachhaltigkeitsbericht zum Umsetzungsstand der getroffenen Maßnahmen zu erstellen.

Landesweiter Bericht Dieser ist an den Verband der Tiroler Tourismusverbände zu übermitteln, wobei diesem gemäß § 20 Abs. 3 lit. i TTG 2006 die Aufgabe zukommt, die regionalen Nachhaltigkeitsberichte zu einem landesweiten Bericht zusammenzuführen.

Keine Nachhaltigkeitsberichte Der LRH stellte im Rahmen seiner Stichprobenprüfung kritisch fest, dass in den Aufsichtsakten und in den Aufsichtsratsprotokollen der Tiroler Tourismusverbände keine regionalen Nachhaltigkeitsberichte dokumentiert waren.

Nachhaltigkeitscheck Um einen landesweiten Nachhaltigkeitsbericht trotzdem erstellen zu können, führte der Verband der Tiroler Tourismusverbände einen Nachhaltigkeitscheck in Form eines Online-Fragebogens durch.

Fehlendes Monitoring Der „Nachhaltigkeitscheck“ ergab, dass nur 18 % der Tiroler Tourismusverbände Kontroll- und Monitoringsysteme zu den sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Auswirkungen des Tourismus einrichteten.

Aufgabenerfüllung vorantreiben Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit die Aufgabenerfüllung der Tiroler Tourismusverbände und des Verbandes der Tiroler Tourismusverbände im Rahmen der Entwicklung der (regionalen) Nachhaltigkeitsstrategien und -berichte vorantreibt.

Finanzlage der Tiroler Tourismusverbände

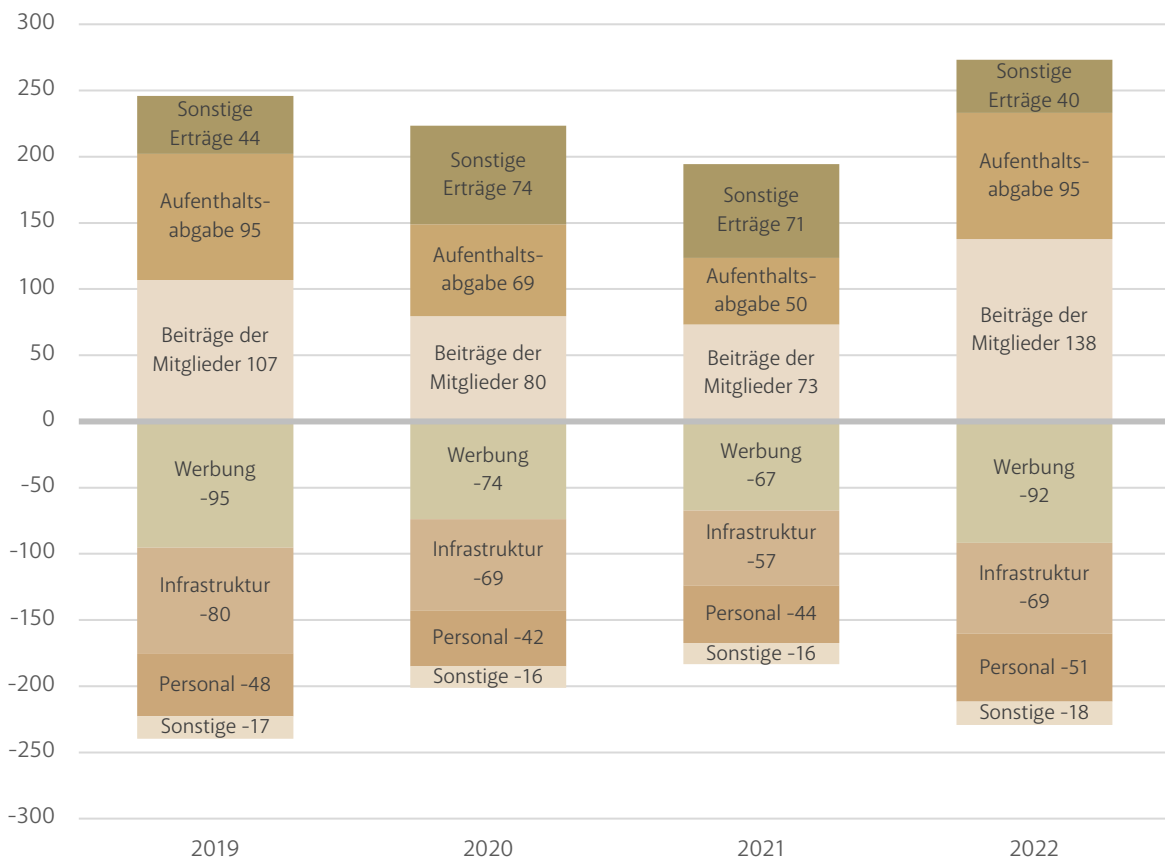
Jährliche Berichte Die Aufsichtsbehörde erstellte jährlich eine Gesamtschau der Finanzlage aller 34 Tiroler Tourismusverbände (Berichte zur „Analyse der Jahresabschlüsse“).

Erträge Aus diesen Berichten ging hervor, dass sich im Zeitraum 2019 bis 2022 die Gesamterträge aller Tiroler Tourismusverbände im Durchschnitt auf 234,2 Mio. € pro Jahr beliefen.

Aufwände Die Aufwände der Tiroler Tourismusverbände lagen in den Jahren 2019 bis 2022 im Durchschnitt bei 213,4 Mio. € jährlich.

Verteilung der Aufwände Im Durchschnitt wendeten die Tiroler Tourismusverbände in den Jahren 2019 bis 2022 32 % für Infrastruktur, 38 % für Werbung, 23 % für Personal und 8 % für sonstige Aufwände auf. Nachfolgendes Diagramm zeigt die Verteilung der Erträge und Aufwände im überprüften Zeitraum:

Diagr. 4: Verteilung der Erträge und Aufwände der TVB 2019 bis 2022
(Beträge in Mio. € gerundet; Quelle: Abt. Tourismus; Darstellung LRH)



Hohe Jahresüberschüsse	Im Durchschnitt lag der Jahresüberschuss pro Tiroler Tourismusverband bei 641 Tsd. €, was einer jährlichen Gesamthöhe von 21,8 Mio. € entsprach.
Betriebsmittelrücklage	Trotz der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Auswirkungen auf den Tourismus verfügten die Tiroler Tourismusverbände im Durchschnitt über eine Betriebsmittelrücklage von rd. 2,37 Mio. €, was einer Gesamthöhe von rd. 80,5 Mio. € entsprach.
Ermittlung von Bilanzkennzahlen	Die Aufsichtsbehörde ermittelte jährlich für jeden Tiroler Tourismusverband fünf verschiedene Bilanzkennzahlen: Anlagendeckungsgrad, Eigenkapitalquote, Fremdkapitalquote, Verschuldungsgrad und Mobilitätsgrad.
Verbesserung der Kennzahlen	Zur Verbesserung der Aussagekraft der Kennzahlen empfahl der LRH Änderungen sowie Erweiterungen der Bilanzkennzahlen: <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Berechnung des Anlagendeckungsgrades II, der neben dem Eigenkapital auch das langfristige Fremdkapital berücksichtigt. Dadurch kann beurteilt werden, inwieweit das Anlagevermögen durch das langfristig zur Verfügung stehende Kapital gedeckt ist; • Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten in die Berechnung des Verschuldungsgrades und Berücksichtigung der Haftungsstände bei der Bewertung des Verschuldungsgrades. Dadurch kann das Risiko zukünftiger Zahlungsverpflichtungen transparent dargestellt werden; • Verwendung üblicher Kennzahlen zur Messung des Liquiditätsgrades (Cash Ratio, Quick Ratio und Current Ratio), um die unterschiedliche Liquidierbarkeit einzelner Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.
Gute Kennzahlenwerte	In den Jahren 2019 bis 2022 lagen im Durchschnitt <ul style="list-style-type: none"> • der Anlagendeckungsgrad bei 281 %, • die Eigenkapitalquote bei 74 %, • der Verschuldungsgrad bei 13 % und • der Mobilitätsgrad bei 644 %. <p>Basierend auf dem Bewertungsschema der Aufsichtsbehörde waren diese Kennzahlenwerte im Durchschnitt als „gut“ und der Verschuldungsgrad als „gering“ einzustufen.</p>
Ausreißer	In der Einzelbetrachtung der jeweiligen Kennzahlen wiesen bis zu 6 der 34 Tiroler Tourismusverbände Kennzahlen-Werte auf, die gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörde nicht als „gut“ einzustufen waren.
Fehlende Schlussfolgerungen	Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass keine Schlüsse aus den Ergebnissen der ermittelten Kennzahlen (z.B. starke Abweichungen vom Tirol-Schnitt) gezogen bzw. keine Analysen zur Erklärung von Abweichungen angestellt wurden.

Benchmark- und Trendanalysen Der LRH empfahl daher, dass die Tiroler Landesregierung Benchmark-Analysen durchführt, anhand derer z.B. Potenziale für Effizienzsteigerungen bei einzelnen Tiroler Tourismusverbänden identifiziert werden könnten. Zudem können mittelfristige Trendanalysen zur Finanzlage der Tiroler Tourismusverbände auch als Basis für risikoorientierte Prüfungsansätze dienen.

Prüfung der Zweckmäßigkeit

Zusammenfassend stellte der LRH im Rahmen seiner Prüfung der finanziellen Aufsicht der Tiroler Tourismusverbände fest, dass die Überprüfung der Gebarung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die Aufsichtsbehörde nur punktuell stattfand. Umfassendere Soll-Ist Vergleiche oder Kosten-Nutzen-Analysen von Investitionen und Projekten wurden nicht durchgeführt.

Empfehlung Der LRH empfahl, im Sinne einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Gebarungsprüfung der Tiroler Tourismusverbände die Prüfungsmaßstäbe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verstärkt anzuwenden.

Entwicklung von Prüfplänen Für die Durchführung von Gebarungsprüfungen wären standardisierte Vorgehensweisen zu entwickeln. Grundlage für die jährliche Prüfungstätigkeit sollte ein Prüfplan sein, welcher die geplanten Gebarungsprüfungen eines Kalenderjahres festlegt.

Empfehlung Der LRH empfahl, bei der Erstellung von Prüfplänen neben dem Aspekt eines zu entwickelnden Prüfungsintervalls auch „Risikofaktoren“ (z. B. größere Investitionsvorhaben von Tiroler Tourismusverbänden, hohe Verschuldung) zu berücksichtigen.

Innsbruck, am 14.11.2024

Die Direktorin

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Aichholzer-Wurzer eh.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amtssigniert, SID2024111025860
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Innenrevision und IT

Mag.a Bettina Wengler
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2110
innenrevision.it@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IRIT-RL-186/3-2024
Innsbruck, 05.11.2024

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Finanzielle Aufsicht des Landes Tirol über die Tiroler Tourismusverbände";
Äußerung der Landesregierung**

Der Landesrechnungshof hat die finanzielle Aufsicht des Landes Tirol über die Tiroler Tourismusverbände geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 09.09.2024, LR-0930/3, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 05.11.2024 hierzu folgende

Äußerung:

Zu Punkt 2.2. Tiroler Tourismusgesetz

Kritik - Leasing nicht mehr genehmigungspflichtig (Seite 4)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass zum Unterschied von z.B. Kreditaufnahmen, Haftungsübernahmen und dem Erwerb von Liegenschaften, Beschlüsse des AR über den Abschluss von Leasingverträgen nicht mehr der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, wird festgehalten, dass der Entfall dieser Genehmigungspflicht in erster Linie als Maßnahme zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung zu sehen ist.

Vor dem Hintergrund, dass nach Ansicht des LRH insbesondere das sogenannte „Finanzierungsleasing“ erhebliche finanzielle Risiken für einzelne Tourismusverbände (TVB) mit sich bringt, insbesondere, wenn Leasingfinanzierungen herkömmliche Kreditfinanzierungen ersetzen sollen, wird das Risikopotential von Leasingverträgen inhaltlich näher geprüft werden und allenfalls ein diesbezüglicher Vorschlag zur Novellierung des TTG 2006 ausgearbeitet.

Zu Punkt 3.5.2. Bemühungen zur Herstellung von Transparenz

Kritik - fehlende Genehmigungen (Seite 19)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass bei vier TVB keine formellen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorlagen, wird mitgeteilt, dass aus aufsichtsbehördlicher Sicht mit dem Inkrafttreten der einzelnen Fusionen in den Jahren 2002 bis 2004 die Möglichkeit einer rückwirkenden formalen Genehmigung entfiel, weil zwischenzeitlich der lokale Vorgänger-TVB als selbstständige Organisation erloschen und im regionalen Fusions-Rechtskörper aufgegangen ist.

Zu Punkt 4. Vorgaben für das Haushalts- und Rechnungswesen der Tiroler Tourismusverbände

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 24)

Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die Tiroler Landesregierung die in der GBP-VO vorgesehene Ausnahme genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte von der Kontrolle des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin aufhebt und einen einheitlichen Prüfungsmaßstab für alle vermögensrelevanten Rechtsgeschäfte festlegt, wird mitgeteilt, dass die Gebarungs-, Bilanzgliederungs- und Prüfungsrichtlinienverordnung (GBP-VO) in § 17 Abs. 2 keine Ausnahme vorsieht, sondern enthält diesen erst mit der Novelle des Tiroler Tourismusgesetzes 2008 am 1. März 2015 neu aufgenommenen Tatbestand noch nicht, da die GBP-VO wesentlich früher, nämlich bereits mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist und es bisher nie zu einer Novellierung der VO gekommen ist. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird insofern nachgekommen, als dass durch eine Novelle der GBP-VO die Überprüfungspflicht für AbschlussprüferInnen in Bezug auf die Genehmigung der Gewährung von verlorenen Marketing- und Infrastrukturzuschüssen in die GBP-VO mit aufgenommen wird.

Zu Punkt 5. Personalausstattung und Prüfungsansätze der Aufsichtsbehörde

Kritik - keine Vor-Ort-Kontrollen (Seite 26)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Aufsichtsbehörde keine Vor-Ort-Kontrollen durchführte und die Aufsichtsbehörde dies mit den geringen Personalressourcen begründete und darauf hinwies, dass jährlich Prüfungen der Budgets und Jahresabschlüsse der TVB stattfanden, wird festgehalten, dass im Zuge der seit 2024 eingeleiteten internen Umstrukturierungen der Abteilung für Tourismus und -beitragsservice die Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit bereits um eine(n) MitarbeiterIn erhöht worden ist und im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüftätigkeit von nun an auch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

Zu Punkt 6.1.1. Prüfung der Budgeterstellung

Kritik - Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; Feststellung - fehlende Evaluierungen (Seite 28)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass die gesetzlich normierten Grundsätze einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Budgetierung von Seiten der Aufsichtsbehörde nicht geprüft wurden und hierfür keine Prüfberichte vorlagen sowie zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass Fragen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Vorhaben der TVB teilweise in den AR-Sitzungen diskutiert wurden und konkrete vom AR beauftragte Evaluierungen zu speziellen Vorgaben nicht vorlagen bzw. in den Aufsichtsakten nicht dokumentiert wurden, wird angeführt, dass die von den Tourismusverbänden vorgelegten Budgets sehr wohl von der Aufsichtsbehörde – mit Schwerpunkt auf die wirtschaftliche

Komponente – einer Überprüfung unterzogen und die Ergebnisse den Tourismusverbänden kommuniziert wurden.

Im Zuge der seit August 2024 eingeleiteten internen Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragservice und der damit einhergehenden Aufwertung der Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit um eine(n) MitarbeiterIn wird der gegenständlichen Feststellung des Landesrechnungshofes bereits Folge geleistet. Dies durch den Umstand, dass gegenwärtig die aufsichtsbehördliche Prüftätigkeit bereits evaluiert wird und in der Folge entsprechende standardisierte Vorgaben sowie Prüfpläne erstellt werden, worin erforderliche vorzulegende Unterlagen (etwa Beschlussbeilagen oder spezifische Protokollinhalte) der Organe der TVB festgelegt sind.

Zu Punkt 6.1.2. Überwachung des Budgetvollzugs

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 28)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die Tiroler Landesregierung von den AR Berichte und Protokolle einfordert, anhand derer beurteilt werden kann, ob die AR den Budgetvollzug hinsichtlich überplanmäßiger Budgetüberschreitungen hinreichend kontrollierten, die Haushalts- und Kassenführung der TVB hinreichend überwachten und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der operativen Tätigkeit des Vorstandes überprüften, wird umgesetzt. Im Zuge der seit August 2024 eingeleiteten internen Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragservice und der damit einhergehenden Aufwertung der Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit um eine(n) MitarbeiterIn wird gegenwärtig bereits die aufsichtsbehördliche Prüftätigkeit evaluiert und in der Folge werden entsprechende standardisierte Vorgaben sowie Prüfpläne erstellt, worin erforderliche vorzulegende Unterlagen (etwa Beschlussbeilagen oder spezifische Protokollinhalte) der Organe der TVB festgelegt sind.

Zu Punkt 6.2.1. Verlorene Marketing- und Infrastrukturzuschüsse

Kritik - verspätete Genehmigungen (Seite 29)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass es im überprüften Zeitraum 2019 bis 2023 wiederholt zu verspäteten aufsichtsbehördlichen Genehmigungen kam und diese teilweise mit mehrmonatiger Verzögerung erfolgten und in einem Fall die Genehmigung erst zehn Monate nach dem entsprechenden AR-Beschluss erfolgte, wird festgehalten, dass durch die Verzögerung kein Finanzrisiko für die TVB verursacht wird, weil das Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des jeweiligen Rechtsgeschäftes ist. Durch die höhere Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit um eine(n) MitarbeiterIn wird sich anbahnenden Verzögerungen im Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörde entgegengewirkt.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 30)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die Tiroler Landesregierung zumindest bei betragsmäßig hohen Marketing- und Infrastrukturzuschüssen, welche mehrjährig für denselben Förderungszweck gewährt wurden, Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gemäß § 40 Abs. 3 TTG 2006 vornimmt, wird umgesetzt. Angemerkt wird, dass die Tiroler Tourismusverbände als Selbstverwaltungskörper autonome Körperschaften öffentlichen Rechts darstellen und kraft Bundesverfassung ihre inhaltlichen Entscheidungen selbständig treffen dürfen. Implizierend hat sohin die Aufsichtsbehörde lediglich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen. Die Vorgaben der Wirtschaftlichkeit im Sinne des

§ 40 Abs. 3 TTG 2006 (Mittelaufbringung, Verschuldungsgrad usw.) wird durch die Aufsichtsbehörde jedenfalls überprüft. Die Überprüfung der Zweckmäßigkeit durch die Aufsichtsbehörde im Sinne einer Überprüfung der Rentabilität oder der Effizienz von konkreten Marketing- oder Infrastrukturmaßnahmen ist nicht absolut möglich. Jedenfalls können im Vorfeld (ex ante Prüfung) im Zuge einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nähere Ausführungen/Erhebungen zur Zweckmäßigkeit eines geplanten Vorhabens des TVB seitens der Aufsichtsbehörde verlangt werden und können diese Ausführungen/Erhebungen durch die Aufsichtsbehörde auch formal einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Die letztendlich im Nachhinein eingetretene Zweckmäßigkeit der erfolgten Maßnahme(n) kann erst ex post und sohin erst nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung beurteilt werden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 31)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die Tiroler Landesregierung im Rahmen der Nachprüfung der Abschlussberichte dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des AR allfällige fehlende oder nicht nachvollziehbare Prüfvermerke der AbschlussprüferInnen bekannt gibt und die Behebung der Mängel innerhalb von drei Monaten gemäß § 29 Abs. 4 TTG 2006 einfordert, da dies eine flächendeckende und ordnungsgemäße Prüfung der Übereinstimmung der Gebarung mit den aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gewährleisten würde, wird umgesetzt.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 32)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die Tiroler Landesregierung eine standardisierte und vollständige Übermittlung der AR-Protokolle sicherstellt, da AR-Protokolle wichtige Dokumente für eine Aufsichtsbehörde darstellen, weil sie Aufschluss über die laufenden Entwicklungen in den TVB und über erfolgte Beschlüsse des jeweiligen AR geben, wird umgesetzt. Im Zuge der seit August 2024 eingeleiteten internen Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragservice und der damit einhergehenden Aufwertung der Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit um eine(n) MitarbeiterIn wird gegenwärtig bereits die aufsichtsbehördliche Prüftätigkeit evaluiert und in der Folge werden entsprechende standardisierte und planmäßige Vorgaben sowie Prüfpläne erstellt, worin erforderliche vorzulegende Unterlagen (etwa Prüfvermerke der AbschlussprüferInnen) der Organe der TVB samt Vollständigkeitsprüfung und Mängelbehebung enthalten sind.

Zu Punkt 6.3.1. Nachprüfung der Abschlussberichte

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 33)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die Tiroler Landesregierung im Rahmen der Nachprüfung des Abschlussberichts die Vollständigkeit des Lageberichts überprüft und im Fall von fehlenden Bestandteilen die Mängelbehebung gemäß § 29 Abs. 4 TTG 2006 bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des AR einfordert, wird umgesetzt. Im Zuge der seit August 2024 eingeleiteten internen Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragservice und der damit einhergehenden Aufwertung der Personalausstattung im Bereich der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit um eine(n) MitarbeiterIn wird gegenwärtig bereits die aufsichtsbehördliche Prüftätigkeit evaluiert und in der Folge werden entsprechende standardisierte und planmäßige Vorgaben sowie Prüfpläne erstellt, worin erforderliche vorzulegende Unterlagen (etwa der vollständige Lagebericht nach § 14 Abs. 2 GBP-VO) der Organe der TVB samt Vollständigkeitsprüfung und Mängelbehebung enthalten sind.

Zu Punkt 6.3.2. Ermittlung von Kennzahlen zur Finanzlage der Tiroler TVB

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 34)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, zusätzlich auch den Anlagendeckungsgrad II zu berechnen, der neben dem EK auch das langfristige Fremdkapital (kurz: FK) berücksichtigt:

$$\frac{(\text{EK} + \text{langfristiges FK}) \times 100}{\text{AV}}$$

AV

wird umgesetzt.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 36)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die Tiroler Landesregierung langfristige Verbindlichkeiten in die Berechnung des VG aufnimmt und dass die Haftungsstände der TVB bei der Bewertung des VG berücksichtigt werden, wobei hierfür jährlich im Rahmen der Nachprüfung der JA die Haftungsstände der TVB zu ermitteln wären, um das Risiko zukünftiger Zahlungsverpflichtungen transparent darzustellen, wird umgesetzt. War der Eintritt der (Zahlungs-)Verpflichtung bereits wahrscheinlich, so musste diese Verpflichtung schon bisher in der Bilanz als Verbindlichkeit oder Rückstellung ausgewiesen werden. Ansonsten waren Eventualverbindlichkeiten auszuweisen. Die Abgrenzung zwischen Verbindlichkeiten und Rückstellungen einerseits und den Eventualverbindlichkeiten andererseits liegt also im Grad der Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Inanspruchnahme.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 36)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die in der betriebswirtschaftlichen Literatur üblichen Kennzahlen zur Messung des Liquiditätsgrades zu verwenden:

- Liquidität 1. Grades (Cash Ratio; deutsch: Barliquidität),
- Liquidität 2. Grades (Quick Ratio; deutsch: Einzugliquidität) und
- Liquidität 3. Grades (Current Ratio; deutsch: umsatzbedingte Liquidität),

wird umgesetzt.

Zu Punkt 6.4. Finanzlage der Tiroler Tourismusverbände

Feststellung - Jahresergebnisse und BMR (Seite 39)

Die Darstellung der durchschnittlichen Jahresergebnisse und der durchschnittlichen Betriebsmittelrücklagen der Tiroler Tourismusverbände entspricht deren positiver Haushaltsführung. Angemerkt wird, dass die für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen gebundenen Rücklagen in den dargestellten durchschnittlichen Betriebsmittelrücklagen nicht abgebildet sind. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage hat einerseits nach GBP-VO mindestens 10 % des Gesamtbudgets zu betragen. Andererseits stellen die für Infrastrukturmaßnahmen bereits gebundenen (zweckgebundenen) Betriebsmittelrücklagen bis zu 2/3 der (Gesamt-)Betriebsmittelrücklagen dar.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 42)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die Tiroler Landesregierung Benchmark-Analysen durchführt, anhand derer z.B. Potenziale für Effizienzsteigerungen bei einzelnen TVB identifiziert werden könnten und dass mittelfristige Trendanalysen zur Finanzlage der TVB auch als Basis für risikoorientierte Prüfungsansätze dienen können, wird festgehalten, dass Benchmark Analysen von der Aufsichtsbehörde schon seit vielen Jahren durchgeführt werden. Dabei werden die jährlichen Aufwände für das Marketing, die Infrastruktur und die Personalkosten erhoben und geclustert nach Nächtigungszahlen ausgewertet. Diese Analysen wurden bisher nur intern verwendet und nicht an die Tourismusverbände weitergegeben. Der Grund dafür liegt in den sehr unterschiedlichen Verbandsstrukturen (Gebietsgröße, Anzahl an Infrastruktureinrichtungen etc.). Dadurch ist eine Vergleichbarkeit nur bedingt gegeben. Eine anonymisierte Analyse macht daher nur bedingt Sinn.

Zu Punkt 6.5. Prüfung der Zweckmäßigkeit

Empfehlungen gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 43)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Sinne einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Gebarungsprüfung der TVB die Prüfungsmaßstäbe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verstärkt anzuwenden und betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, bei der Erstellung von Prüfplänen neben dem Aspekt eines zu entwickelnden Prüfungsintervalls auch „Risikofaktoren“ (z. B. größere Investitionsvorhaben von TVB, hohe Verschuldung) zu berücksichtigen, wird festgehalten, dass die Tiroler Tourismusverbände als Selbstverwaltungskörper autonome Körperschaften öffentlichen Rechts darstellen und ihre inhaltlichen Entscheidungen selbständig treffen dürfen und im Gegenzug dazu die Aufsichtsbehörde lediglich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen hat und sohin die Überprüfung der Zweckmäßigkeit durch die Aufsichtsbehörde im Sinne einer Überprüfung der Rentabilität oder der Effizienz von konkreten (Marketing- oder Infrastruktur-)Maßnahmen nicht absolut sondern nur relativ möglich ist. Jedenfalls können im Vorfeld (ex ante Prüfung) im Zuge einer aufsichtsbehördlichen

Genehmigung nähere Ausführungen/Erhebungen zur Zweckmäßigkeit eines geplanten Vorhabens des TVB seitens der Aufsichtsbehörde verlangt werden und können diese Ausführungen/Erhebungen durch die Aufsichtsbehörde auch formal einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Die letztendlich im Nachhinein eingetretene Zweckmäßigkeit der erfolgten Maßnahme(n) kann erst ex post und sohin erst nach

erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung beurteilt werden. Zudem ist im Zuge der Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragsservice eine Weiterentwicklung der bisher schon standardisierten Vorgehensweisen zur Gebarungsprüfung, einheitliche Prüfungsqualitäten bzw. die Erstellung von Prüfplänen als weiteres Formalkriterium für die Aufsichtsbehörde bereits in Ausarbeitung und wird sohin den gegenständlichen Empfehlungen des Landesrechnungshofes entsprochen.

Zu Punkt 7. Verband der Tiroler Tourismusverbände

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 45)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die Tiroler Landesregierung entsprechende Prüfprotokolle der RechnungsprüferInnen einfordert, um die Qualität der Gebarungskontrolle durch die Organe des VTT feststellen zu können, wird umgesetzt. Im Zuge der Umstrukturierung der Abteilung für Tourismus und -beitragsservice sind standardisierte Vorgehensweisen zur Gebarungsprüfung, einheitliche Prüfungsqualitäten bzw. die Erstellung von Prüfplänen als weiteres Formalkriterium für die Aufsichtsbehörde bereits in Ausarbeitung.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 46f)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, dass die Tiroler Landesregierung im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit die Aufgabenerfüllung der TVB und des VTT im Rahmen der Entwicklung der (regionalen) Nachhaltigkeitsstrategien und -berichte vorantreibt und dass die Tiroler Landesregierung darüber hinaus auch die fachliche Ausbildung der NachhaltigkeitskoordinatorInnen überwachen sollte, um die Qualität des Nachhaltigkeitsprozesses sicherzustellen, wird umgesetzt.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Anton Mattle
Landeshauptmann